

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg

Abwägung

zur Beteiligung der Bürger nach § 3 (1) BauGB
und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 (1) BauGB
sowie der Nachbargemeinden
zum **Vorentwurf** in der Fassung April 2022

25. Mai 2023

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:
1	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Müllnerstr. 59 06667 Weißenfels	18.11.2022
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeb@bundeswehr.org	26.10.2022
3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Merseburger Straße 196 06110 Halle (Saale)	Keine Stellungnahme eingegangen
4	Bundesnetzagentur, Ref. 226 Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	08.11.2022
5	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Landesniederlassung Sachsen-Anhalt Universitätsplatz 12 39104 Magdeburg	Keine Stellungnahme eingegangen
6	Deutsche Bahn AG Eigentumsmanagement/Eigentümervertre- tung Tröndlinring 3 04105 Leipzig	10.11.2022
7	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südost, Liegenschaftsmanagement Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	Keine Stellungnahme eingegangen
8	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)	Keine Stellungnahme eingegangen
9	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle Ernst-Kamieth-Straße 5 06112 Halle	04.11.2022
10	IHK Halle-Dessau Geschäftsstelle Halle Franckestraße 5 06110 Halle (Saale)	01.11.2022
11	Kreiskirchenamt Halle Grundstücke für den ev. Kirchenkreis Halle-Saalkreis Mittelstraße 14 06108 Halle	Keine Stellungnahme eingegangen
12	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Straße 9 06076 Halle (Saale)	08.11.2022
13	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle (Saale)	01.11.2022
14	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	24.10.2022
15	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen- Anhalt Niederlassung Süd-Ost An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)	Keine Stellungnahme eingegangen
16	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Willi- Brundert- Straße 14 06132 Halle (Saale)	17.11.2022
17	Landesstraßenbaubehörde Sachsen- Anhalt Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)	19.10.2022
17a	Fernstraßen-Bundesamt (FBA) Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig	03.01.2023

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:
17b	Die Autobahn GmbH des Bundes Heidestraße 15 10557 Berlin	Keine Stellungnahme eingegangen
18	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Bauwesen Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	a) 19.10.2022 b) 20.10.2022 c) 27.10.2022 d) 28.10.2022
19	Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH Außenstelle Halle Magdeburger Straße 23 06112 Halle	Keine Stellungnahme eingegangen
20	Landkreis Saalekreis Planungsamt Domplatz 9 06217 Merseburg	01.11.2022
21	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Walter-Köhn-Straße 2 04356 Leipzig	03.11.2022
22	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen- Anhalt Außenstelle Halle Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	16.11.2022
23	Mitteldeutsche Baustoffe GmbH Hauptverwaltung Sennewitz Köthener Straße 13 06193 Petersberg	Keine Stellungnahme eingegangen
24	Polizeiinspektion Halle (Saale) Stabsbereich EKV - Verkehr Merseburger Straße 6 06110 Halle (Saale)	03.11.2022
25	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Willi-Brandt-Straße 87 06132 Halle	28.10.2022
Ver- und Entsorgungsträger		
23	50HERTZ TRANSMISSION GmbH Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin	21.10.2022
27	AZV Queis/ Dölbau Delitzscher Chaussee 6 06188 Landsberg	16.11.2022
28	AZV Westliche Mulde Bahnhofsstraße 14a 06766 Bitterfeld-Wolfen	18.10.2022
29	Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)	08.02.2023
30	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf	06.10.2022
31	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Naundorfer Straße 46 04860 Torgau	12.10.2022
32	GDMcom GmbH Maximilianallee 04 04129 Leipzig	15.11.2022
33	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Bornknechtstraße 5 06108 Halle (Saale)	18.10.2022
34	MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Industriestraße 10 06184 Kabelsketal	11.10.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:
35	MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Magdeburger Straße 36 06112 Halle (Saale)	Keine Stellungnahme eingegangen
36	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23-25 80992 München	Keine Stellungnahme eingegangen
37	Unterhaltungsverband „Untere Saale“ Brachwitzer Str. 17 06118 Halle (Saale)	Keine Stellungnahme eingegangen
38	Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne / Ziethe“ Am Grönaer Weg 6 06406 Bernburg	Keine Stellungnahme eingegangen
39	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	07.11.2022
40	Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis Sennewitzer Straße 7 06193 Petersberg	19.10.2022
Nachbargemeinden		
41	Gemeinde Kabelsketal Bauverwaltung Lange Straße 18 06184 Kabelsketal	01.11.2022
42	Gemeinde Petersberg Ortsteil Wallwitz Götschetalstraße 15 06193 Petersberg	Keine Stellungnahme eingegangen
43	Gemeinde Wiedemar Kyhnaer Hauptstraße 29 04509 Wiedemar	01.11.2022
44	Stadt Halle (Saale) FB 61 Neustädter Passage 18 06122 Halle	28.10.2022
45	Stadt Sandersdorf-Brehna Bauverwaltung Bahnhofstraße 2 06792 Sandersdorf-Brehna	Keine Stellungnahme eingegangen
46	Stadt Zörbig FB Bau- und Gebäudemanagement Lange Straße 34 06780 Zörbig	21.10.2022
Beteiligung Antragssteller (Änderungsflächen, die in das Verfahren aufgenommen sind)		
47	K.-P. Albrecht Ewald-Brand-Straße 10 06188 Landsberg	Keine Stellungnahme eingegangen
48	A.-J. Wolff Von-Wuthenau-Platz 3 06188 Landsberg	Keine Stellungnahme eingegangen
49	Finsterwalder Transport und Logistik GmbH Grenzstraße 11 06112 Halle/ Saale	17.10.2022
50	F. u. K. Schellhardt Matthias-Erzberger-Straße 06 06188 Landsberg	Keine Stellungnahme eingegangen
51	PlanKonzept GmbH Lieselotte-Rückert-Straße 84 06792 Sandersdorf-Brehna	Keine Stellungnahme eingegangen

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:
52	Stadt Landsberg Köthener Straße 2 06188 Landsberg <i>Stadt Landsberg GE-Gebiet</i>	Keine Stellungnahme eingegangen
53	<i>Stadt Landsberg GE Fläche am Friedhof</i>	Keine Stellungnahme eingegangen
54	<i>Stadt Landsberg GE BVVG</i>	Keine Stellungnahme eingegangen
55	Goldberg Immobilien GmbH Rathausstraße 4 06108 Halle (Saale)	Keine Stellungnahme eingegangen
56	Brüninghoff GmbH & Co.KG Industriestraße 14 46359 Heiden	Keine Stellungnahme eingegangen
57	Alexander Reuter Wendenring 10 06188 Landsberg	Keine Stellungnahme eingegangen
58	Biofrucht Senst Handel Am Mühlenfeld 8 06188 Landsberg	Keine Stellungnahme eingegangen
59	HoffmannGlas GmbH Co.KG Gewerbehof 3 06188 Landsberg	07.11.2022
60	Bertelsmann arvato Olaf Pack An der Autobahn 20a 33333 Gütersloh	17.10.2022
61	Stadt Halle (Saale) FB 61 Neustädter Passage 18 06122 Halle	Keine Stellungnahme eingegangen
62	Fam. K. u. Ch. Streubingen Emsdorfer Platz 6 06188 Landsberg	06.10.2022
63	Sabine Wieseke Thomas-Müntzer-Straße 2 06188 Landsberg	01.11.2022

Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung		
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:
Ö1	Der Hausbauberater GmbH Kleine Enge 10 06188 Landsberg OT Queis	10.11.2022



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

ERWEGANGEN AM 01. DEZ. 2022

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Süd

707
①

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Vorab per E-Mail!
info@slg-stadtplanung.de

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Weißenfels, 18.11.2022

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: SLG-df/ 28.09.2022
PE 30.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen:
11a.3-21048-224/2015
11.3-21048-154/2016; 25/7/2022

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg wie folgt Stellung genommen:

Bearbeitet von: Frau Veith

1. Landwirtschaftliche Belange

Tel.: (03443) 280-403

Durch das ALFF Süd wurde zum Flächennutzungsplan der Stadt Landsberg mehrfach Stellungnahmen hinsichtlich der zu vertretenden landwirtschaftlichen Belange abgegeben.

E-Mail: Ines.Veith
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei der flächenbeanspruchenden Planung sollen umfangreiche Wohn- und Gewerbegebieten ausgewiesen werden. Daraus resultierenden großflächigen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels

Nach § 15 LwG LSA¹ i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für den Vorhabenträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Auf die Paragraphen 1a BauGB² sowie 1 BBodSchG³ wird verwiesen.

Tel: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-80

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

E-Mail:
Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.
sachsen-anhalt.de

Internetseite des ALFF Süd unter:
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued>

Hinweise zum Datenschutz unter:
<http://isauri.de/alff/sued/dsvo>

Besuche bitte vereinbaren!

¹ Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)
² Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2839)
³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.

In der Begründung erfolgt die Auseinandersetzung hinsichtlich des Abwägungsgebotes zu konkurrierenden Nutzungen. Demnach wird der Entwicklung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (gemäß REP Halle Pkt. 5.4.2 Z III. Landsberg) der Vorrang gegenüber dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (gem. REP Halle 5. Gebiete nördlich von Halle) eingeräumt.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des verbindlichen Bauleitplanes ist intensiv auf die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzfläche einzugehen. Eingriffe sind durch Festsetzung entsprechender Maßnahmen auszugleichen.

Die Entwicklung von Wohnbauflächen wird auf einen geringstmöglichen Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen abgestellt.

Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde im Abwägungsprozess entschieden, einzelne noch im Vorentwurf als geplante Wohnbaufläche dargestellte Flächen nicht weiterzuführen und im Entwurf als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.

Dies betrifft folgende im Vorentwurf als geplante Wohnbaufläche dargestellte Flächen:
Niemberg: Ä 4-1 – Rücknahme der Darstellung der geplanten Wohnbaufläche (4,3 ha) und Weiterführung der Darstellung des rechtswirksamen FNP Landsberg (dargestellte geplante Wohnbaufläche mit einer Größe von 2,2 ha)

**Noch
1**

Die landwirtschaftliche Produktion ist als ein wichtiger tragender Pfeiler in der Region zu erhalten und zu stärken.

Dies ist im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes besonders zu beachten, da es sich hier um Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (gute bis sehr gute Ackerzahlen) handelt.

Der Bebauung von bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesenen Änderungsbereichen kann daher nicht zugestimmt werden.

Besonders in den Ortschaften Landsberg, Hohenthurm, Niernberg, Oppin und Peißen, welche sich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld“ nach VO LEP 2010⁴ befinden, ist die geplante Ausweisung von „Gewerblichen Bauflächen“ und „Wohnbauflächen“ auf Ackerfläche abzulehnen.

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan:

- *G8 Grundtyp 3. Ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft*
In Räumen mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft soll landwirtschaftliche Nutzfläche für andere Nutzungen nur in dem unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden.
- *4.2.1. LEP
G 114*
Die Landwirtschaft ist in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig zu erhalten und weiterzuentwickeln.
G 115
Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten.
Zur Begründung
Landwirtschaft ist standortgebunden (!) und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen multifunktionalen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe gewährleisten.
Z 129:
Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

ist an dem Schutz der Landwirtschaftsfläche in einem besonders geschützten Gebiet und demzufolge der landwirtschaftlichen Bodennutzung festzuhalten.

Ebenso ist die Ausweisung von „Gewerblichen Bauflächen“ und „Wohnbauflächen“ auf Ackerfläche abzulehnen, die im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiete nördlich von Halle“ entsprechend des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle⁵ liegen, da es sich um besonders wertvolle landwirtschaftliche Flächen handelt.

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle wurde u. a. niedergeschrieben:

⁴ Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. S. 160)
⁵ Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (Amtsblatt LVwA Nr. 2), genehmigt durch die Oberste Landesplanungsbehörde – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt - mit Bescheid vom 18. November 2010

**Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg**

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Noch
1

- 5.7.1.1. Z:
In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (LEP 3.5.1.)

Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen im Innenbereich zu ermitteln und wieder der Bebauung zuzuführen (§ 1 Abs. 1 BodSchAG LSA⁶).

Um eine weitere Schwächung der ortsansässigen Agrarbetriebe durch Flächen- bzw. Einkommensverluste zu vermeiden, wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Betriebsfläche für notwendig werdende Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsbilanzierung abgelehnt.

2. Belange des Bodenschutzes

- 2 Entsprechend dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren werden die Böden des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes überwiegend bezüglich ihres Ertragspotenzials in die beiden höchsten Kategorien (hoch und sehr hoch) eingestuft und weisen ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial gegenüber Nutzungsartenänderungen, insbesondere durch Versiegelung / Überbauung auf. Böden mit einer solchen Bewertung sind sowohl landes- als auch deutschlandweit aufgrund ihrer vorzüglichen landwirtschaftlichen Eignung schützenswert.

Seitens des ALFF Süd ergeht die Empfehlung, die vorhabenbedingten erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden gezielt auf Flächen geringerer Funktionserfüllung zu lenken.

3. Agrarstrukturelle Belange

Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhängig.

4. Sonstiges

Die verspätete Bearbeitung bittet das ALFF Süd aufgrund von Einschränkungen im Arbeitsablauf durch die SARS-CoV-2-Pandemie zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Doenecke
Amtsleiter

⁶Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214) in der zurzeit gültigen Fassung

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei Ausweisung neuer Bauflächen auf Ackerflächen sind verschiedene Belange in die Abwägung einzustellen. Da im gesamten Stadtgebiet die landwirtschaftlich genutzten Böden aufgrund ihrer hohen Ertragsfähigkeit einen hohen ökologischen Wert aufweisen, ergeben sich daraus keine Ausschlussflächen. Vielmehr wird dieser Belange vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit dem Boden berücksichtigt. Die jeweilige Flächenausweisung wird bedarfsbezogen vorgenommen.

Zu 3) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass keine Verfahren der Bodenordnung anhängig sind.

Zu 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn

StadtLandGrün
Frau Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

ERHALTEN AN 01. NOV. 2022 640 2

Nur per E-Mail christine.freckmann@slg-stadtplanung.de

Aktenzeichen 45-80-00 / K-VII-0696-22	Ansprechperson Herr Schmidt	Telefon 0228 5504-4575	E-Mail balu@bwcoab@bundeswehr.org	Datum 26.10.2022
---	--------------------------------	---------------------------	--------------------------------------	---------------------

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF 1. Änderung des FNP Landsberg
MER Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 28.09.2022 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stück). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4575
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass die Belange der Bundeswehr durch die Planung nicht berührt werden.

Es bestehe keine Einwände gegenüber der Planung.



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

Ausschließlich per E-Mail

StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

ERKESBÄNNE AM 10. NOV. 2022 646



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom SLG-cf
Mein Zeichen, meine Nachricht vom 814 - 6.04.02.02/22-C-0/215#1
0228 14-5462 oder 14-0
Bonn 08.11.2022

1. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Landsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 28.09.2022, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg kommt eine Realisierung der Trassen der folgenden Vorhaben in Betracht:

- BBPlG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)
- BBPlG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar (SuedOstLink)

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn 0228 14-8872

E-Mail poststelle@bnetza.de Internet http://www.bundesnetzagentur.de

Bitte neue Bankverbindung beachten! Bundeskasse Weiden, Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg BIC: MARKDEF1750 IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn ☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis: Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abzug der Datenschutzerklärung rechtswirksam, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

**Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg**

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **4**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1

Noch
1

Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben wie die Vorhaben Nrn. 5 und 5a aus Gründen der Akzeptanz vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

BBPlG-Vorhaben Nr. 5 (Wolmirstedt – Isar)

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt A „Wolmirstedt – Raum Naumburg/Eisenberg“ des Vorhabens Nr. 5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Die 50Hertz Transmission GmbH reichte am 30.04.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Süd/Thüringen Nord (Abschnitt A2), als Teilschnitt des Abschnitts A des Vorhabens Nr. 5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Damit das Genehmigungsverfahren nicht verzögert wird und alle relevanten Belange ermittelt werden können, führte die Bundesnetzagentur die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 19.06.2020 bis zum 17.07.2020 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 15.09.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

BBPlG-Vorhaben Nr. 5a (Klein Rogahn – Isar)

Nach dem BBPlG ist für den hier vorliegend relevanten Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die im BBPlG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).

Die 50Hertz Transmission GmbH beantragte am 06.08.2021 für den Abschnitt A2 des Vorhabens Nr. 5a eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG, um eine gemeinsame Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt A2 des Vorhabens Nr. 5 zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur bezog das Vorhaben Nr. 5a in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 ein. Gemäß § 18 Abs. 3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 S. 2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs. 3, 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes zu beachten. In dem vorliegenden Fall ist demnach der Trassenkorridor zu beachten, der für den Abschnitt A2 des Vorhabens Nr. 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde.

Die 50Hertz Transmission GmbH reichte ebenfalls am 06.08.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Süd / Thüringen Nord (Abschnitt A2) bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des für das Vorhaben Nr. 5 verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 09.09.2021 in Staßfurt eine öffentliche Antragskonferenz durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 29.10.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

2

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg. Insbesondere die Änderungen mit der laufenden Nr. Ä 7-1 und Ä 7-2 mit der

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **4**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) siehe nächste Seite

Noch
2

geplanten Ausweisung zu gewerblichen Bauflächen in der Ortschaft Queis ragen in den festgelegten Trassenkorridor hinein. Der beabsichtigte Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors wird nach derzeitigem Stand nicht überlagert. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Konflikte zwischen den geplanten Darstellungen des vorbezeichneten Flächennutzungsplans sind jedoch nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand als unwahrscheinlich einzustufen.

3

Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf die geplanten Vorhaben Nrn. 5 und 5a geschaffen werden, welche die Planung des konkreten Ausbaus der Leitung im Rahmen der Planfeststellungsverfahren u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan den geplanten Vorhaben Nrn. 5 und 5a nicht entgegenstehen.

4

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung bzw. in der Planfeststellung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG bzw. gemäß § 18 Abs. 4 S. 7 städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind.

5

Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für die Abschnitte A2 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a federführend zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (leitungsauskunft@50hertz.com) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 5 und 5a abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur ebenfalls die Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 5 und 5a abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben5-a2 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben5a-a2).

6

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marius Henrich

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

4

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Änderung Nr. Ä 7-1 handelt es sich um eine bauliche Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes. Gemäß Aussage vorliegender Stellungnahme wird der beabsichtigte Verlauf der Trasse innerhalb des Trassenkorridors durch das Vorhaben nicht überlagert, mögliche Konflikte werden als unwahrscheinlich eingestuft. Der Hinweis hinsichtlich der Überlagerung des Trassenkorridors SuedOstLink ist im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Bei dem Änderungsbereich Ä 7-2 handelt es sich um eine Fläche, die bereits durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan überplant ist. Dieser ist weitestgehend umgesetzt.

Im Rahmen der 1. Änderung des FNP Landsberg erfolgt die Darstellung der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten städtebaulichen Ziele. Die Fläche südlich der Maßnahmefläche wird als gewerbliche Baufläche entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes dargestellt.

Gemäß Aussage vorliegender Stellungnahme wird der beabsichtigte Verlauf der Trasse innerhalb des Trassenkorridors durch das Vorhaben nicht überlagert. Mögliche Konflikte werden als unwahrscheinlich eingestuft.

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Prüfung des Sachverhaltens wurde festgestellt, dass der Trassenkorridor SuedOst-Link durch keinen weiteren Änderungsbereich betroffen ist. Damit stehen die Darstellungen der 1. Änderung des FNP Landsberg den geplanten Vorhaben Nr. 5 und 5a nicht entgegen.

Zu 4) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die 50hertz wurde separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. lfd. Nr. 26 der Versandliste).

Zu 6) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Bundesnetzagentur wird am weiteren Verfahren beteiligt.



DB AG - DB Immobilien • Tröndlingring 3 • 04105 Leipzig

StadtLandGrün

Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

ERREICHEN AM 11. NOV. 2022

6

www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Tröndlingring 3
04105 Leipzig

Frau Isabel Siebert
Isabel.Siebert@deutschebahn.com
Tel.: 0341 968 8651

DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-ST-22-142840

10.11.2022

**1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Zeichen: SLG-ef
Ihr Schreiben vom: 28.09.2022

Sehr geehrte Frau Freckmann, sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Verfahren.

Geltungsbereich

Auf der Grundlage der im Nutzungsplan dargestellten Änderungsflächen wurden folgende Bereiche betrachtet: Braschwitz Ä 1-1 Landsberg Ä 3-1, Ä 3-5 Hohenthurm Ä 2-3. In den Geltungsbereich Hohenthurm Ä 2-3 ist Bahngelände integriert. Eine Veräußerung dieser Fläche ist aktuell nicht geplant, bzw. es finden derzeit keine Vertriebsaktivitäten dazu statt.

Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn zählen insbesondere der Schienenweg, Ingenieurbauwerke (wie etwa Brücken, Tunnel, Durchlässe), Erdbauwerke (wie Dämme, Einschnitte, Böschungen), Signal-, Sicherungs- und Telekommunikationsanlagen, Bahnhöfe und Haltepunkte.

Grundsätzliches

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 20 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzler

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikuta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

**Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg**

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Prüfung des Sachverhaltes grenzen die Flächen Ä 1-1, Ä 3-1, Ä 3-5 direkt an Bahnanlagen an. Die Änderungsfläche Ä 2-3 wird durch eine Bahnanlage gequert. Im Rahmen der Vorhabenplanung (z.B. verbindliches Bauleitplanverfahren) ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen. Die Deutsche Bahn ist am Planverfahren zu beteiligen.



2/3

**Noch
1**

Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

„Alle Neuanpflanzungen im Nachbargelände von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.
Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse bestellbar:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice,
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe
Tel. 0721 / 938-5965, Fax 069 / 265-57986, dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
- Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.

Die Pflanzabstände zu den Gleisanlagen sind daher so zu wählen, dass die Abstandsvorgaben auf Dauer ohne Rückschnitt der gepflanzten Bäume und Sträucher sichergestellt sind. Es dürfen nur geeignete Gehölze nach Ril 882 verwendet werden.

Verfahren

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine **vorbereitende Bauleitplanung** darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:



3/3

**Noch
1**

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.

2

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
DB AG - DB Immobilien

i. V. **Björn
Claaßen**
Digital unterschrieben
von Björn Claaßen
Datum: 2022.11.10
17:51:32 +01'00'

i. A. **Isabel
Siebert**
Digital unterschrieben
von Isabel Siebert
Datum: 2022.11.10
13:46:06 +01'00'

■ **+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++**

**Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg**

Vorentwurf

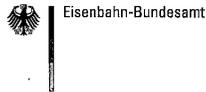
Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt.
Die DB AG wird am weiteren Verfahren beteiligt.



Außenstelle Halle

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

Versand per E-Mail an:

christine.freckmann@slg-stadtplanung.de

Bearbeitung: Eileen Kaufmann
Telefon: +49 (345) 6783-127
Telefax: +49 (345) 6783-5160
E-Mail: KaufmannE@eba.bund.de
Sb1-erf-hal@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 04.11.2022
EVH-Nummer:

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
63140-631pl/007-2022#079

Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Landsberg
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.09.2022, Az. SLG-cf
Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

Ihr Schreiben ist am 30.09.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

2

Hinsichtlich der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Ich möchte jedoch auf Folgendes hinweisen:

- 1. Folgende Eisenbahnstrecken liegen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes:
- 6345 Halle Hbf – Guben
- 6132 Berlin Südkreuz – Halle Hbf

Hausanschrift: Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale)
Tel.-Nr.: +49 (345) 6783-0
Fax-Nr.: +49 (345) 6783-5160
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Seite 1 von 2

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste 9

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die benannten Eisenbahnstrecken sind in der rechtswirksamen Fassung des FNP Landsberg (Planzeichnung und Begründung) bereits durch entsprechende Signatur dargestellt und beschrieben.

Noch 1

- 6403 Magdeburg – Leipzig Messe Süd

2

2. Es muss sichergestellt werden, dass keine Flächen, die mit Bahnbetriebsanlagen belegt sind oder waren, überplant werden. In diesen Bereichen gilt gemäß § 38 Baugesetzbuch ein Fachplanungsvorbehalt, sodass die betroffenen Flächen einer kommunalen Planung bis zu einer ggf. durchgeführten Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz nicht zugänglich sind.

3

3. Die DB Netz AG ist als betroffenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kaufmann

Seite 2 von 2

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

9

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Alle Änderungsflächen (mit Ausnahme der Fläche Ä 2-3) befinden sich nicht bzw. direkt an eine Bahnanlage angrenzend. Im Rahmen der Planung zur Umsetzung der Vorhaben der Änderungsflächen ist dieser Sachverhalt (z.B. im Rahmen eines verbindliche Bauleitplanverfahrens) zu berücksichtigen.

Die Änderungsfläche Ä 2-3 wird von einer Bahnanlage gequert. Dieser Umstand ist im Rahmen der Vorhabenplanung (z.B. verbindliches Bauleitplanverfahren) zu berücksichtigen. Durch den Vorhabenträger wurde bereits der Kontakt zur Deutschen Bahn zur Klärung der Überlagerung der Vorhabenfläche durch eine Bahnanlage aufgenommen.

Zu 3) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die DB Netz AG wird am weiteren Planverfahren beteiligt.



ERREICHEN AM 24. NOV. 2022

700/71.
10

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, 06977 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ihr Zeichen / Nachricht vom
30. September 2022
Ihr Ansprechpartner
Herr Scholtyssek
E-Mail
ascholtys@halle.ihk.de
Telefon
0345/2126-203
Telefax
0345/212644-203
Identnummer

Halle (Saale), 1. November 2022

**Erste Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg
Frühzeitige Beteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 | die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zur ersten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.

Die Anpassung des derzeitigen Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg an aktuelle Änderungen wird begrüßt. Für den Gewerbeflächenbedarf soll ein neues Areal mit 21 Hektar nördlich der B100 bauleitplanerisch für eine Nutzung vorbereitet werden, was von der IHK positiv gesehen wird.

2 | Gegen die Änderung Ä 3-2 zur Umwandlung einer gewerblichen Baufläche in ein Mischgebiet, erhebt die IHK Einwände. Hierdurch würde Wohnbebauung näher an die bestehenden gewerblichen Bauflächen heranrücken, was deren Nutzungsoptionen beeinträchtigt und mögliche Einschränkungen (zulässige Emissionen) bedeuten kann.

3 | Die Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen zur Erweiterung bestehender Unternehmen wird begrüßt.

4 | Zum derzeitigen Planungsstand bestehen seitens der IHK keine weiteren Anregungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
Andreas Scholtyssek
Referent Umwelt und Raumordnung
Geschäftsfeld Innovation und Umwelt

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Gesetzliche Vertreter: Prof. Dr. Steffen Ketel (Präsident) und Prof. Dr. Thomas Bröckmeier (Hauptgeschäftsführer)
Postanschrift: Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau | 06977 Halle (Saale) | Börsenstraße 5 | 06110 Halle (Saale)
Tel. 0345 2126-0 | Fax 0345 2126-105 | E-Mail: info@halle.ihk.de | Internet: www.halle.ihk.de
Bankverbindung: Commerzbank AG | IBAN: DE77 8008 0000 0759 8750 00 | BIC: DRESDE33HAN

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001

**Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg**

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **10**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Durch die IHK wird die Anpassung des FNP Landsberg an aktuelle Änderungen begrüßt. Die Ausweisung des neuen Areals nördlich der B100 zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfes wird durch die IHK positiv gesehen.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Innerhalb der Fläche des Änderungsbereiches Ä 3-2 (OT Landsberg, südl. Ladestraße) soll eine Neuordnung und Umnutzung der als Änderungsbereich markierten Fläche erfolgen. Die vormalige Bestandsnutzung (Bauhof) ist bereits aufgegeben, die Fläche soll u.a. durch (altersgerechtes) Wohnen i.V. mit wohnungsnahen Dienstleistungen auf der Grundlage des § 34 BauGB entwickelt werden. Ein entsprechendes Nutzungskonzept liegt vor. Darüber hinaus lag gemäß Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 01.11.2022 (vgl. lfd. Nr. 20 der Versandliste) beim Landkreis für das geplante altersgerechte Wohnen bereits ein Bauantrag mit Schallgutachten vor. Im Ergebnis wurde dem Bauvorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unter der Bedingung zugestimmt, dass die Vorgaben der DIN 4109 erfüllt werden, um eine mögliche Beeinträchtigung durch das nördlich der Änderungsfläche bereits voll ausgelastete Gewerbegebiet zu vermeiden. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Entwicklung des bestehenden Gewerbegebietes bereits Immissionsschutzmaßnahmen festgelegt und umgesetzt wurden, um mögliche Beeinträchtigung der angrenzenden Nutzungen (u.a. Wohnen) zu vermeiden.

Zu 3) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen zur Erweiterung bestehender Unternehmen wird begrüßt.

Zu 4) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

info@slg-stadtplanung.de

Von: Honekamp-Könemann, Dorothee
<dhonekampkoenemann@lda.stk.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 08:27
An: info@slg-stadtplanung.de
Betreff: 21217-2022 FNP Landsberg 1. Änderung TÖB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

1 die Belange der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalfpflege werden durch o.g. Maßnahmen nicht berührt. Bitte beachten Sie auch die separate Stellungnahme der Archäologie.

Mit freundlichem Gruß
i.A.

Honekamp-Könemann

Dorothee Honekamp-Könemann M.A.
Gebietsreferentin Bau- und Kunstdenkmalfpflege
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Landesmuseum für Vorgeschichte -
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)

Besucheradresse:
Große Märkerstraße 21
06108 Halle (Saale)
Tel.: +49 345 29397 48
Fax: +49 345 29397 15
Email: DHonekamp-Koenemann@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt.
#moderndenken

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **12**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass die Belange der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalfpflege durch das Vorhaben nicht berührt werden.



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle/Saale

ERREGEN AM 10. NOV. 2022 647

13

Landesamt für
Geologie und Bergwesen



Vorentwurf - 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg

Ihr Zeichen: SLG-ef

Sehr geehrte Frau Freckmann,

mit Schreiben vom 28.09.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Planungen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

1

Bergbau

Für die Änderungs- bzw. Anpassungsflächen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg liegen keine neuen Hinweise vor.

2

Wie aus vorherigen Stellungnahmen bekannt ist, befindet sich der Ortsteil Sietzsch mit den Änderungsflächen 10-1 und 10-2 innerhalb des

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

01.11.2022
32-34290-21288/2022

Thomas Häusler
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

**Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg**

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **13**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt keine neuen Hinweise zum Vorhaben bestehen.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das benannte Bergwerkseigentum „Hatzfeld“ ist bereits in der rechtswirksamen Fassung des FNP Landsberg in der Planzeichnung enthalten und wird in der Begründung beschrieben. Im Rahmen der 1. Änderung des FNP Landsberg erfolgt keine Veränderung der Darstellung und Beschreibung des Bergwerkseigentums Hatzfeld.

2 | Bergwerkseigentums Hatzfeld Nr. III-A-b-345/90/980 für den Bodenschatz Braunkohle. Der aktuelle Rechtsinhaber ist die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Schönhauser Allee 120 in 10437 Berlin.

3 | Für die übrigen Änderungs- bzw. Anpassungsflächen bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen.

4 | Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für alle Flächen nicht vor.

5 | Geologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB für die zu betrachtenden Vorhabenbereiche nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

6 | Es wird empfohlen, im Vorfeld der Errichtung von Neubebauung, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler

Stadt Landsberg

Vorentwurf

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Lfd. Nr. der Versandliste **13**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 3) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass die übrigen Änderungs- bzw. Anpassungsflächen keinen bergbaulichen Beschränkungen unterliegen.

Zu 4) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau für die Änderungsflächen vorliegen.

Zu 5) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass für die zu betrachteten Vorhabenbereiche keine vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche bekannt sind.

Zu 6) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist nicht relevant für das vorliegende FNP-Änderungsverfahren. Er ist im Rahmen der Neubauvorhaben zu berücksichtigen.

ERBEGANGEN AM 01. NOV. 2022

620 671

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)



Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation



1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

1 Das Vorhandensein von Lagefestpunkten der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt, welche nach VermGeoG LSA, § 5 gesetzlich geschützt sind, ist hier nicht planungsrelevant. Insofern steht die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.

2 Außerhalb meiner Stellungnahme bitte ich Sie, das Aktenzeichens des Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften der Stadt Landsberg in welchem die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Geobasisdaten geregelt sind, im Kartenbild der Planzeichnung sowie bei Übersichtskarten wie folgt zu ändern:
„[Geobasisdaten/ Stand] ©LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18-42797-10-14“.

Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Langner

Halle, 24.10.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
SLG-ct
vom 28.09.2022
Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52d-V24-8018883-2022

bearbeitet von:
Wolfgang Langner

Telefon: 0345 6912-486

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 667-8585
Fax: 0391 667-8688
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Standort Halle (Saale)
Telefon: 0345 6912-0
Fax: 0345 6912-133
E-Mail:
poststelle.halle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2181000000001001500
BIC: MARKDEF1810
UST-IdNr.: DE 232963370

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **14**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben den fachlichen Belangen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation nicht entgegensteht.

Zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Das Aktenzeichen des Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften der Stadt Landsberg wird auf allen Plänen vermerkt.

VERSANDLISTE AM 17. NOV. 2022

685/Tr. (16)

Christine Freckmann

Von: König, Marion <Marion.Koenig@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. November 2022 10:42
An: 'christine.freckmann@slg-stadtplanung.de'
Betreff: 1. Änderung des FNP der Stadt Landsberg

1

Sehr geehrte Frau Freckmann,
der LHW ist nur im Bereich der OL Peißen für das Gewässer 1. Ordnung Reide unterhaltungspflichtig und z.T. auch Grundstücks-Eigentümer.
Wenn entlang der Reide in den 10 m breiten Gewässerschonstreifen Maßnahmen vorgesehen werden – ggf. auch Anpflanzungen – ist der LHW, Flussbereich Merseburg in die Planungen einzubeziehen bzw. mit zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marion König
Flussbereichsingenieurin Merseburg
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Willi-Brundert-Straße 14
06132 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 5484 402
Mobil: +49 172 3209426
Fax: +49 345 5484 450
E-Mail: Marion.Koenig@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lhw.sachsen-anhalt.de/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Wichtiger Hinweis:
Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter: <https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzklarung>

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **16**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens in Niemberg (östlich Hermann-Ferres-Straße) Änderungsfläche Ä 4-1 zu berücksichtigen. Das LHW ist im Rahmen des erforderlichen Planverfahrens (Erarbeitung eines verbindlichen Bauleitplans) einzubeziehen.

EMERGENCY AM 21. OKT. 2022

615/17.

17



Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

StadtLandGrün

Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das 1. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (FNP) bündelt 21 Antragsverlangen. Zu den die Landesstraßenbaubehörde betreffenden Ausweisungen nach der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg, nimmt wir wie folgt Stellung:

- 1 | Es sind nur in der Ortschaft Landsberg Betroffenheiten erkennbar. An der Fläche mit der laufenden Nummer:
 - Ä 3-1 besteht keine direkte Betroffenheit. Die geplante gemischte Baufläche soll östlich neben der L 143 ausgewiesen werden. Die verkehrliche Erschließung für den motorisierten Verkehr erfolgt über Ladestraße. Eine neue Kreuzung einer öffentlichen Straße mit der L 143 ist durch das Unterführungsbauwerk nicht möglich.
- 2 | • Ä 3-3 Die abgebildete Fläche soll durch die 1. Änderung des FNP als gewerbliche Baufläche (Planung) ausgewiesen werden. In weiteren verbindlichen Bauleitplanungen sollten die Anbaubeschränkungs- und Anbaubegrenzungs zonen von 40 m bzw. 20 m gemessen von der Fahrbahnkante aus berücksichtigt werden (§ 24 StrG LSA).
- 3 | • Ä 3-4 besteht eine direkte Betroffenheit. Zurzeit ist das südlich der L 143 brachliegende Gelände scheinbar eine Lagerfläche/Parkplatz und wird über

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 7⁹.10.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
SLG-cf
Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

S/211-2113-21101
Bearbeitet von:
Herrn Schlegel
Christopher.Schlegel@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 345 4823-7116
Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

E-Mail - Adresse
poststellesued@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **17**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass keine direkte Betroffenheit hinsichtlich der Darstellung der Fläche Ä 3-1 als gemischte Baufläche vorliegt.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der verbindliche Bauleitplanung sowie der Vorhaben umsetzung erfolgt die Beachtung der Anbaubeschränkungs- und Anbaubegrenzungs zonen gemäß § 24 StrG LSA.

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Änderung der Fläche Ä 3-4 von Grünfläche zu einer Gemeinbedarfsfläche besteht aufgrund der Zufahrt von der L 143 auf das Gelände eine Betroffenheit. Es bestehen jedoch seitens des LSBB keine Einwände gegenüber der Änderung.

**Noch
3**

eine Zufahrt zur L 143 erschlossen. Durch die Änderung des FNP soll Ä 3-4 als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden. Es bestehen keine Einwände.

4

- R 3-1 erfolgt derzeit eine Nutzung als Sonderbaufläche Einzelhandel. Es ändert sich die Ausweisung der Fläche im FNP von geplanter Sonderbaufläche Einzelhandel in den Bestand. Keine Änderung der Betroffenheit absehbar.

5

Einige Änderungsbereiche liegen in der Nähe von Autobahnen. Am 1. Januar 2021 hat der Bund von den Ländern Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung und vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen übernommen. Zur Ausführung dieser Aufgaben hat der Bund „Die Autobahn GmbH des Bundes“ – eine 100-prozentige Bundesgesellschaft – gegründet und das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) als neue Bundesbehörde errichtet. Stellungnahmen welche die Belange der Autobahn GmbH betreffen werden nicht mehr durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt bearbeitet.

6

Es bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Bredner

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

17

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 4) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Redaktionelle Änderung R 3-1 von einer geplanten in eine Sonderbaufläche Einzelhandel Bestand ist keine Änderung der Betroffenheit des LSBB absehbar.

Zu 5) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Das Fernstraßen-Bundesamt wird nachträglich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und am weiteren Verfahren beteiligt. Siehe nachfolgender Abwägungsbogen (lfd. Nr. 17a der Versandliste).

Zu 6) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass keine weiteren Hinweise und Einwendungen der LSB gegenüber dem Vorhaben bestehen.

ERWEGANGEN AM 03. JAN. 2023

HK 17a

Christine Freckmann

Von: Anbau <Anbau@fba.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Januar 2023 08:39
An: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Rückgabe: 1. Änderung FNP Landsberg - frühzeitige Behördenbeteiligung
Anlagen: sb_fba.pdf; VE_FNP 1. Änderung_PZ_Vorentwurf_2022-04.pdf; VE_FNP_1. Änderung_Begründung_2022-04_für Offenlage.pdf

Sehr geehrte Frau Freckmann,

vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren.

1 Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 1. Änderung FNP Landsberg, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.

Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeithalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost.

Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hans Steudel
Bürosachbearbeiter

Fernstraßen-Bundesamt

Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 49611-527
E-Mail: anbau@fba.bund.de
Internet: <https://www.fba.bund.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Poststelle <poststelle@fba.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Januar 2023 07:56
An: Anbau <Anbau@fba.bund.de>
Betreff: WG: 1. Änderung FNP Landsberg - frühzeitige Behördenbeteiligung

1

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **17a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Autobahn GmbH des Bundes wird zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und am weiteren Verfahren beteiligt.

Das Fernstraßen-Bundesamt wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.

Christine Freckmann

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2022 14:15
An: 'christine.freckmann@slg-stadtplanung.de'
Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg

ZUSAMMEN ANG 01. NOV. 2022 636

Sehr geehrte Frau Freckmann,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan:

1 Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 1. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Saalekreises.

Hinweis:
Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

–
Anja Scholz
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
Fax: (0345) 514 2118
E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

18a

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Saalekreis wurde separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. lfd. Nr. 20 der Versandliste).

Zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die benannten Gesetzlichkeiten wurden von Planungsbeginn an berücksichtigt.

Christine Freckmann

Von: Pallischek, Daniela <Daniela.Pallischek@lwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. Oktober 2022 11:25
An: 'christine.freckmann@slg-stadtplanung.de'
Cc: Heinrich, Birgit
Betreff: WG: TÖB 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg

ERSTBELEG AM 01. NOV. 2022 638

Sehr geehrte Frau Freckmann,

1

durch das u.g. geplante Vorhaben werden keine wasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 Kommunalabwasser des Landesverwaltungsamtes berührt.

Vorhaben: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg
Stadt: Landsberg
Ortsteil:
Landkreis: Saalekreis
Aktenzeichen: 21101/00-3507/2022.FNP
Kurzbezeichnung: Landsberg-3507/2022.FNP-1. Änderung FNP

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

Daniela Pallischek
Referat Abwasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle
Tel.: +49 345 514 2254
Fax: +49 345 514 2798
E-Mail: daniela.pallischek@lwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste 18b

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine wasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 berührt werden.

Christine Freckmann

Von: Wiegandt, Anton <Anton.Wiegandt@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. Oktober 2022 12:14
An: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de
Cc: Futschedshiew, Georgi
Betreff: TöB Luftverkehr - 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg

ERLEDIGT AM 01. NOV. 2022 647 18c

Sehr geehrte Frau Freckmann,

aus ziviler luftrechtlicher Sicht wird zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

- 1 Bei den ausgewiesenen Flächen könnte der Bauschutzbereich bzw. die Hindernisfreiflächen des Verkehrslandeplatzes Halle/Oppin betroffen sein. Für die geplante bauliche Nutzung ist bei einem Bauantrag die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 12 Abs. 2 LuftVG und die gutachtliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG einzuholen. Die Kosten für die gutachtlichen Stellungnahme sowie für die Kennzeichnung von Hindernissen im Bauschutzbereich hat der Bauherr zu tragen.
- 2 Für die Belange der militärischen Luftfahrt ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD), Ref. Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

—
Anton Wiegandt
Sachbearbeiter Luftverkehr

Referat Verkehrswesen
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Strasse 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 1842
Fax: 0345 514 1829
E-Mail: anton.wiegandt@lvwa.sachsen-anhalt.de

zertifizierte Luftfahrtbehörde nach ISO 9001:2015
durch ÖHMI EuroCert GmbH

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Diese Information ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail. Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf welche Weise auch immer zu verwenden. Es werden aktuelle Virenschutzprogramme verwendet. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch vom Absender zugesandte mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließt das Land Sachsen-Anhalt jede Haftung aus.

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **18c**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Bauantragsverfahren/Vorhabenumsetzung zu beachten.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das BAIUD wurde separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. lfd. Nr. 2 der Versandliste).

Christine Freckmann

Von: Henschler, Nele <Nele.Henschler@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 28. Oktober 2022 10:03
An: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg

Sehr geehrte Frau Freckmann,

SACHSEN AN 01. NOV. 2022 643 18d

1 als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg derzeit keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nele Henschler

--
Nele Henschler
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)
Tel.: +49 345 514-2162
E-Mail: nele.henschler@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **18d**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine Belange in Zuständigkeit des Referates 404 berührt werden.

Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Stadt Landsberg
EINGANG
07. Nov. 2022
FACHBEREICHE

IV	FV	BS	HT	WKS
----	----	----	----	-----

Stadt Landsberg
Köthener Straße 2
06188 Landsberg

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
SG Städtebau und Raumordnung
Gebäude: Schloss Merseburg, Domplatz 9

Bearbeiter Birgit Pätz
Telefon 03461 40-2464
Fax 03461 40-1480
E-Mail birgit.paetz@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
612000-22266

Datum
01.11.2022

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg

Frühzeitige Behördenbeteiligung und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(Vorentwurf vom April 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Saalekreis erhielt den o. g. Entwurf des Flächennutzungsplanes Ihrer Stadt zur Stellungnahme.

Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde:

01. SG Städtebau und Raumordnung:

Raumordnung:

Seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde ergehen folgende Hinweise zum vorliegenden Entwurf:

Die gewerblichen Erweiterungsflächen in den Ortsteilen Landsberg, Hohenthurm und Niemberg befinden sich im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (LEP LSA, Ziffer 3.5.1 Nr. 3 und REP Halle, Ziffer 5.7.1.2.; Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft „Gebiete zwischen Halle und Bitterfeld“ und 5.7.1.3 Z Nr. 5 „Gebiet nördlich von Halle“)

Die Ausweisung neuer Bauflächen innerhalb des Vorbehaltsgebietes unterliegt der Abwägung unter der Maßgabe, dass der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein höheres Gewicht beizumessen ist.
Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaften den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt.

Hausanschrift und
Bürgerinformation Merseburg
Anschrift: Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-0
Fax 03461 40-1155
E-Mail info@saalekreis.de

Bürgerinformation Halle
Anschrift: Hensering 19, 06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 204-3201 oder -3202
Bürgerinformation Querfurt
Anschrift: Kirchplan 1, 06268 Querfurt
Telefon 034771 73797-0

Bankverbindungen
Saaleparkasse
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLADE21HAL
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46
leir-nvz-arw-m-1001



Öffnungszeiten
und weitere
Informationen
finden Sie auf
www.saalekreis.de.

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

20

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

In der Begründung erfolgt unter Pkt. 5.3 die Auseinandersetzung hinsichtlich des Abwägungsgebotes zu konkurrierenden Nutzungen. Demnach wird der Entwicklung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (gemäß REP Halle Pkt. 5.4.2 Z III. Landsberg) der Vorrang gegenüber dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (gem. REP Halle 5. Gebiete nördlich von Halle) eingeräumt.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des verbindlichen Bauleitplanes ist auf die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzfläche einzugehen. Eingriffe sind durch Festsetzung entsprechender Maßnahmen auszugleichen.

	Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg Vorentwurf
<p>Noch</p> <p>1 Diese gewerblichen Erweiterungsflächen bedürfen somit einer Prüfung/ nachvollziehbaren Abwägung hinsichtlich der Erfordernisse Raumordnung.</p> <p>2 Zur Nachvollziehbarkeit des Wohnbauflächenbedarfs wird auf die Hinweise des Bereiches Städtebau verwiesen. Mit der geplanten Änderung des FNP werden rein rechnerisch zusätzlich 23 WE ausgewiesen, wobei die Darstellung der Entwicklung neuer qualitativer Wohnbauflächen in Tabelle 5.5 nicht ganz eindeutig ist. Zur „Austauschfläche“ Ä 4-1a und der Rücknahme einer Teilfläche der geplanten Wohnbaufläche östlich der Herrmann-Ferres-Straße (A 4-1b) gibt es in der Begründung in Bezug auf das Wohnbauflächenpotential unterschiedliche Aussagen. In der Tabelle 5.5 geht es um 20 WE. Auf Seite 31, 2. Absatz, wird die Aussage getroffen, dass das ursprünglich geplante Wohnpotential von 30 WE auf 10 WE reduziert wird (vgl. auch S. 38 unter Ä4-1b Niemberg). Im 4. Absatz auf Seite 31 wird wiederum ein maximales Wohnpotential von 30 WE festgelegt. Das sollte klargestellt werden, wobei die Flächenausweisung für das geplante Wohngebiet mit 4,3 ha (Ä 4-1a) für 20 oder 10 WE überdimensioniert ist. Auch hier ist das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft in die Abwägung einzustellen.</p> <p>3 Derzeit mehren sich im Landkreis Anfragen zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der eigentlich angestrebten Errichtung auf Konversations-, Brachflächen etc. Die Flächennutzungsplanung stellt hier ein geeignetes Instrument dar, mögliche Anfragen im Sinne der Stadt Landsberg steuern zu können. Voraussetzung wäre eine gesamtgemeindliche Untersuchung/ Alternativflächenprüfung für raumbedeutsame Freiflächen-PV-Anlagen, welche Flächen gegebenenfalls für eine solche Nutzung vorgesehen werden sollten, um eine Verbauung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Photovoltaikanlagen zu verhindern bzw. die Nachfrage nach großflächigen PV-Anlagen zu steuern.</p> <p>4 In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Änderungen der Bebauungspläne in Brachwitz (B-Plan Nr. 1 „Die Mägdeberge“), Oppin (B-Plan Nr. 6 „GE Flugplatz Oppin“), Peißen (B-Plan Nr. 1 „Sonder- und Gewerbegebiet an der B 100“) und Sietzsch (B-Plan Nr. 1 „Gewerbegebiet Ost“) noch nicht umgesetzt wurden. Im rechtskräftigen FNP wurden für die Geltungsbereiche dieser B-Pläne Sondergebiete für raumbedeutsame PV-Anlagen dargestellt, während die B-Pläne nach Art der baulichen Nutzung weiterhin als Gewerbegebiete rechtskräftig sind. Um den mit vorliegender Änderung ausgewiesene zusätzlichen Bedarf an gewerblichen Bauflächen zu begründen, sind diese B-Pläne zeitnah zu ändern.</p> <p><u>Städtebau:</u></p> <p>Es ergeben folgende Hinweise:</p> <p>5 <u>Änderungsbereich 3-1 - Ortsteil Landsberg</u> Der Darstellung einer Gemischten Baufläche – Planung wird kritisch gegenübergestellt. Die anschließenden Steuerungsmöglichkeiten in einer verbindlichen Bauleitplanung mit Festsetzungen von Mischgebieten sind stark begrenzt und führen regelmäßig zu städtebaulich nicht beabsichtigten Entwicklungen, ferner zu städtebaulichen Missständen. Derartige Entwicklungen sollte frühzeitig durch die Avisierung von eindeutigen Planungsinhalten Rechnung getragen werden. Ebenfalls sollte die grundsätzliche Perspektive dieser Fläche überdacht werden. Als zentral gelegene, innerstädtische Grünfläche und Pufferbereich zwischen Gleiskörper, gewerblicher Fläche und bestehender Wohn- bzw. Mischfläche könnte diese auch als Grünfläche erhalten und ggf. aufgewertet werden. Alternativ sollte aus Sicht des Sachgebietes Städtebau auch eine Vereinigung mit den Änderungsbereichen 3-5 sowie 3-4 überprüft werden. So könnten bspw. die Bereiche 3-4 und 3-5 auf der Fläche 3-1 zusammengefasst werden, was zum einen die schwierige Lage im Überschneidungsgebiet des Bereiches 3-5 aufheben würde und zum anderen der</p>	<p>Lfd. Nr. der Versandliste 20</p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p>
	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p><i>Zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt.</i> In der Begründung erfolgt die Klarstellung der benannten Wohnbaupotenziale. Der Sachverhalt bezüglich der Darstellung des Änderungsbereiches Ä 4-1 (östlich Hermann-Ferres-Straße) und des im Vorentwurf der 1. Änderung des FNP geplanten Flächentausch wurde nochmals intensiv diskutiert. Im Ergebnis erfolgt die Rücknahme des geplanten Flächentauschs. Im Entwurf wird somit an der Darstellung der rechtswirksamen Fassung des FNP Landsberg festgehalten. Damit entfällt der Änderungsbereich Ä 4-1, da nunmehr auf die Darstellung des rechtswirksamen FNP abgestellt wird. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.</p> <p><i>Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> In der Stadt Landsberg wurden bereits großflächige PV-Anlagen errichtet. Aktuell ist die Entwicklung weiterer großflächiger PV-Anlagen nicht Ziel der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Landsberg. Auch eine weitere Entwicklung von gewerblichen Potenzialflächen als PV-Standort wird durch die Stadt nicht angestrebt. Demnach besteht derzeit kein zwingender Grund zur Aufstellung eines gesamträumlichen Gemeindekonzeptes zur raumplanerischen Steuerung großflächiger PV-Anlagen.</p> <p><i>Zu 4) Der Hinweis wird berücksichtigt.</i> Die Änderungsverfahren befinden sich in Vorbereitung.</p> <p><i>Zu 5) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Nach Prüfung des Sachverhaltes hält die Stadt Landsberg weiterhin an der Darstellung der gemischten Baufläche fest. Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt über die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans. In diesem Rahmen erfolgt die Ausgestaltung der Flächenentwicklung über entsprechende Festsetzungen.</p>

Noch 5 Problemstellung der späteren Steuerungsmöglichkeit im Bereich 3-1 entgegenwirken würde.

6 Wohnbedarfsprognose
Der Tabelle 5.1 zur Bevölkerungsprognose auf Seite 20 des Begründungsmaterials ist eine negative Bevölkerungsentwicklung bis hin zum Jahr 2035, eruiert durch das Land Sachsen-Anhalt zu entnehmen (2020 - 15.362 -> 2035 - 12.959). Für eine tatsächliche Bevölkerungsentwicklung anhand der Einwohnermeldedaten liegt nur ein Vergleichsjahr vor.
Fortlaufend wird von einer Zielgröße von 13.800 Einwohnern im Jahr 2035 angenommen. Als Gründe werden Wanderungsbewegungen innerhalb des Ballungsraumes Halle-Leipzig sowie die günstige Lage an der A9/A14 sowie B100 genannt. Die von der Gemeinde angenommene Zielgröße wird allerdings nicht aufgrund von tatsächlichen Argumenten belegt (z.B. Anfrage Baugesuche, innerstädtische Statistiken, etc.). Zur realistischen Darstellung der Entwicklung sollte somit die Tabelle zur tatsächlichen Bevölkerung um einige Jahre vorher sowie die aktuellsten Daten erweitert werden, um anschließend eine Prognose darstellen zu können, welche die Zielgröße plausibel nachvollziehbar erscheinen lässt.

7 **02. Untere Denkmalschutzbehörde:**
Durch die Änderung der Nutzung von Flächen werden keine denkmalfachlichen bzw. denkmalrechtlichen Belange berührt.

8 **03. SG Immissionsschutz:**
Der Flächennutzungsplan Landsberg erlangte am 09.05.2018 Rechtswirksamkeit. Aufgrund von mehreren Antragsverlangen zur Standorterweiterung von Gewerbegebieten oder Bauflächenentwicklungen bedarf es einer entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzung.
In Summe sind in dem vorliegenden Änderungsverfahren 21 Antragsverlangen berücksichtigt worden.
Bei der Darstellung im FNP wird zwischen „Bestand“ und „In Planung“ unterschieden. Die Darstellung „Bestand“ erfolgt, wenn sich für die Fläche ein verbindliches Bauleitverfahren (B-Plan, Satzung etc.) in Aufstellung befindet bzw., ein rechtskräftiger verbindlicher Bauleitplan vorliegt. Anderenfalls erfolgt die Darstellung der Fläche „in Planung“ (schraffiert). Teilweise fanden zudem redaktionelle Anpassungen im FNP statt. Hier sind vor allem die zwischenzeitlich erfolgten Aufstellungen von verbindlichen Bauleitplänen berücksichtigt wurden. Die entsprechenden Flächen sind mit blauer Abgrenzung dargestellt und mit R x-x gekennzeichnet.

9

<small>rechtswirksamer Plan Stand: Mai 2018</small>	<small>1. Änderung Stand: März 2022</small>	1. Gemarkung Braschwitz: Ä 1-1 (Flur 1, Flurstücke 21/7 - 21/15) Aktuell wird die Fläche als Wiesen- und Weidenfläche genutzt und ist bisher im FNP als Grünfläche ausgezeichnet. Geplant ist das Gebiet nun als Wohnbaufläche (Bestand) auszuweisen. Für die Fläche besteht bereits ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1 BP 07 „Wohnen Neubauernstraße“. Demnach ist der FNP im Wege der Berichtigung anzupassen. Nördlich grenzt an das Gebiet landwirtschaftliche Fläche, östliche eine Bahnstrecke, südlich und westlich grenzen Wohngebiete an. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung im FNP.
---	---	--



Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **20**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 6) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Unter Pkt. 5.2.1 der Begründung wird die Darstellung der Bevölkerungsentwicklung auf den Zeitraum 2000 bis 2022 erweitert, so dass Vergleichszahlen des Einwohnermeldeamtes den Prognosedaten des statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vorliegen. Darüber hinaus werden ergänzende Aussagen zur Einwohnerentwicklung getroffen, um die Einwohnerzielzahl 13.800 sowie Aussagen zum Wohnbedarf zu untermauern.

Zu 7) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird Belange berührt werden.

Zu 8) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 9) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass gegen die Änderung Ä 1-1 seitens des SG Immissionsschutz keine Bedenken bestehen.

10

rechtswirksamer Plan
Stand: Mai 2018



2. Gemarkung Hohenturm
R 2-1 (Flur 2, Flurstück 820-834)
Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung im FNP. Dieses Gebiet wurde mit dem B-Plan Nr. 2 – BP 06 „Wohnen an den Plantagen“ als allgemeines Wohngebiet entwickelt.

11

1. Änderung
Stand: März 2022



Ä 2-1 (Flur 2, Flurstück 836)
Bisher wird die Fläche als Ackerfläche bewirtschaftet. Geplant ist dieses Gebiet nun als Wohngebiet zu entwickeln. Das nördlich befindliche Wohngebiet „Wohnen an den Plantagen“ (B-Plan Nr. 2 – BP 06). soll somit zukünftig in den Süden erweitert werden. Südlich und westlich befinden sich weiterhin Ackerflächen. Östlich ein Mischgebiet. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung im FNP.

12

wurde durch den B-Plan Nr. 02 – BP 07 „Wohnen Zum Dampfkesselbau“ überplant.

R 2-2 (Flur 2, Flurstück 811 - 816)
Auch hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung im FNP. Das Gebiet

13

Ä 2-2 (Flur 2, Flurstück 687 TF)
Aktuell wird die Fläche als Ackerfläche bewirtschaftet. Im vorhandenen FNP ist die Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen und soll nun in „Fläche für Landwirtschaft“ geändert werden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung keine Bedenken.

14

Ä 2-3 (Flur 1, Flurstück 59/14, 59/21, 41/8, 60/17)
Die Fläche ist bisher als Fläche für Landwirtschaft im FNP ausgewiesen. Zukünftig soll sie als gewerbliche Fläche (Planung) genutzt werden. Nordwestlich des Gebietes auf den Flurstücken 95/5, 95/7 befindet sich ein Wohnhaus. Bei der weiteren Entwicklung der Fläche als Gewerbegebiet muss darauf geachtet werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm am Wohnhaus eingehalten werden.

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **20**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 10) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 11) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass gegen die Änderung Ä 2-1 seitens des SG Immissionsschutz keine Bedenken bestehen.

Zu 12) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 13) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass gegen die Änderung Ä 2-2 seitens des SG Immissionsschutz keine Bedenken bestehen.

Zu 14) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhabenplanung (verbindliche Bauleitplanung/ Bauantragverfahren) zu beachten.

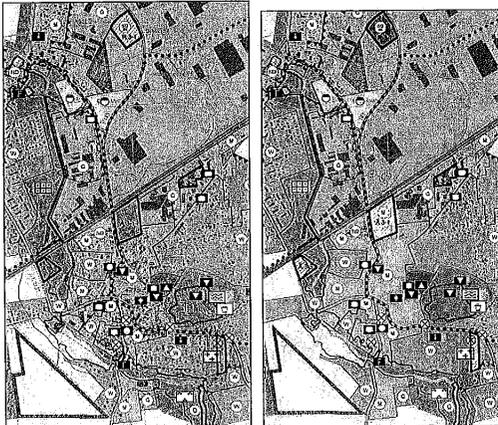
Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

15 3. Gemarkung Landsberg

rechtswirksamer Plan
 Stand: Mai 2018

1. Änderung
 Stand: März 2022



Ä 3-1 (Flur 2, Flurstück 1420)

Bisher ist die Fläche als Grünfläche ausgewiesen und wurde ehemals als Kleingartenanlage genutzt. In der 1. Änderung soll die Fläche als Mischgebiet (Planung) ausgewiesen werden. Hierzu bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken. Zum einen liegt das Gebiet im Einflussbereich des nördlich liegenden Logistikzentrums und der Eisenbahnschienen. Zum anderen wirken Immissionen von der östlich daneben liegenden Brauerei bzw. Malzfabrik auf die Fläche ein (sowohl Lärmimmissionen als auch Geruchsmissionen durch anlagentypischen Geruch der Malzfabrik).

Es wird in dem Zusammenhang auf § 50 BImSchG verwiesen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass u. a. schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Im Kommentar zu § 50 BImSchG, Schoen in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 90. EL Juni 2019 in beck-online, wird dazu ausgeführt:

„Die Regelung trägt damit lt. Entwurfsbegründung der Bundesregierung (BT-Drs. 7/179, S. 46) dem Umstand Rechnung, dass „sich z.B. die modernsten und wirksamsten Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung als unzureichend erweisen, wenn an offenen Stellen eines nicht weiter einzuschränkenden Einwirkungsbereiches nunmehr Wohnsiedlungen entstehen“ und dass „(sich) in diesen wie in anderen Fällen (...) gezeigt (hat), dass grundlegende Versäumnisse der Planung durch den späteren Einsatz technischer Mittel zur Begrenzung der Emissionen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten wieder wettzumachen sind“.

16 Ä 3-2 (Flur 2, Flurstück 1285 u. ä.)

Die Fläche ist im derzeitigen FNP als Gewerbefläche ausgewiesen und soll nun zu einer gemischten Baufläche (Bestand) geändert werden. Für die Fläche besteht bereits ein Nutzungskonzept u. a. für altersgerechtes Wohnen sowie Ansiedlung wohnungsnaher Dienstleistungen. Für das altersgerechte Wohnen (Flurstücke 1928, 1929) lag bereits ein Bauantrag vor, in welchem ein Schallgutachten vorgelegt wurde. Dieses zeigte, dass ein

Lfd. Nr. der Versandliste

20

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 15) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Prüfung des Sachverhaltes hält die Stadt Landsberg weiterhin an der Darstellung der gemischten Baufläche fest. Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt über die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans. In diesem Rahmen erfolgt die Ausgestaltung der Flächenentwicklung über entsprechende Festsetzungen. Darüber hinaus sind im Zuge des Aufstellungsverfahrens die immissionsschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen und die erforderlichen Gutachten und Nachweise zu erbringen. Ergebnisse sind in den verbindlichen Bauleitplan zu übernehmen und entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Zu 16) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Im Rahmen der Vorhaben- bzw. Flächenentwicklung sind die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten und umzusetzen.

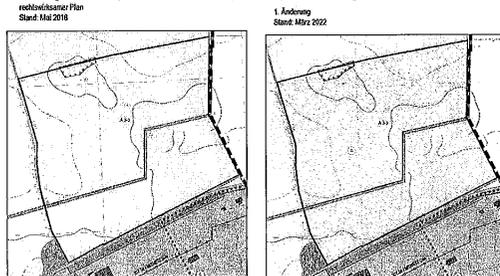
Die Begründung wird unter *Pkt. 5.4.2 Gemischte Bauflächen* um den Hinweis der Bedingung des SG Immissionsschutz hinsichtlich der Auslegung aller Umfassungsbauteile der Gebäude mit einem ausreichenden Dämmwert, so dass die Anforderungen der DIN 4109 erfüllt werden, ergänzt. Bei Beachtung dieses Hinweises wird der Änderung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

Noch
16

erhöhter Außenlärmpegel (im vorliegenden Fall: Lärmpegelbereich IV) vorliegt. Aus diesem Grund wurde dem Bauvorhaben aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht nur unter der Bedingung zugestimmt, dass alle Umfassungsbauteile (auch Fenster, Türen und Dach) der Gebäude mit einem ausreichendem Dämmwert so auszulegen sind, dass die Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Städtebau – Anforderungen und Nachweise“ erfüllt werden. Sollten in der Fläche neue Gebäude zu Wohnen umgenutzt oder errichtet werden, wäre dies für die Gebäude ebenfalls zu beachten. Ansonsten kann der Änderung der Fläche aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

17

Ä 3-3 (Flur 11, Flurstück 17/1-17/11 u. ä.)



Die bisherige Fläche für Landwirtschaft soll zukünftig als gewerbliche Baufläche (Gewerbegebiet II Landsberg, in Planung) ausgewiesen werden. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Carlsfeld) befindet sich ca. 400 m östlich der geplanten Gebietsgrenze. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken.

18

Ä 3-4 (Flur 2, Flurstück 264/1) und Ä 3-5 (Flur 2, Flurstück 22/1 – 22/3)

Aktuell werden die Flächen als Grünfläche im FNP ausgewiesen. Mit der 1. Änderung sollen die Flächen als „Fläche für Gemeinbedarf“ ausgewiesen werden. Als Ziel ist die Entwicklung als Gemeindebedarfsfläche gesetzt z. B. durch die Entwicklung eines neuen, funktionalen Verwaltungsstandortes innerhalb der Kernstadt Landsberg, der allen Anforderungen (funktional, technisch, klimaneutral, usw.) entspricht. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann der Änderung im FNP zugestimmt werden.

**Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg**

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **20**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 17) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass gegen die Änderung Ä 3-3 seitens des SG Immissionsschutz keine Bedenken bestehen.

Zu 18) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass gegen die Änderungen Ä 3-4 und Ä 3-5 seitens des SG Immissionsschutz keine Bedenken bestehen

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **20**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 19) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass gegen die Änderung Ä 4-1 seitens des SG Immissionsschutz keine Bedenken bestehen.

Zu 20) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass gegen die Änderung Ä 4-2 seitens des SG Immissionsschutz keine Bedenken bestehen.

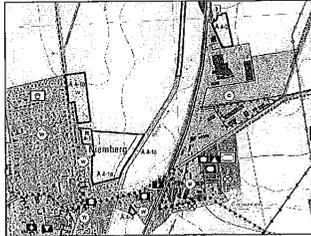
Zu 21) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass der Änderung Ä 4-3 seitens des SG Immissionsschutz zugestimmt wird.

Zu 22) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

19 **4. Gemarkung Niemberg**

rechtswirksamer Plan
 Stand: Mai 2018



Ä 4-1 (Flur 1, Flurstücke 39/3, 40/6 u. ä. sowie 280, 281 TF)

Bisher ist die Fläche Ä 4-1b als Wohnbaufläche ausgewiesen. Dieses soll zurückgenommen und wieder als Ackerfläche ausgewiesen werden. Im Tausch dafür soll die bisherige Ackerfläche (Ä 4-1a) als Wohnbaufläche in Planung im FNP verankert werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann dem Tausch zugestimmt werden.

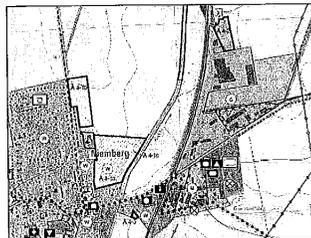
20

Ä 4-2 (Flur 1, Flurstück 370 TF)

Zurzeit ist die Fläche im FNP als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Mit der 1. Änderung soll diese als gewerblicher Baufläche (Bestand) im FNP vermerkt werden. Zur planungsrechtlichen Sicherung wurde bereits der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 04 – BP 11 Gewerbegebiet „Niemberg-Ost“ durch den Stadtrat am 16.12.2021 gefasst.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem keine Hinderungsgründe entgegen.

1. Änderung
 Stand: März 2022



21

Ä 4-3 (Flur 2, Flurstück 983)

Durch die Einbeziehung dieses Flurstücks in die Wohnbaufläche (Bestand) soll die Errichtung eines Wohngebäudes ermöglicht werden. Bisher wurde das Flurstück als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. In unmittelbarer Nähe befinden sich weitere Wohnbebauungen, sodass dieser Änderung des FNP aus immissionsschutzrechtlicher Sicht

zugestimmt werden kann.

22

R 4-1 (Flur 1, Flurstück 37/3)

Hier handelt es sich wieder um eine redaktionelle Anpassung des FNPs. Im bisherigen FNP ist die das Flurstück als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Da es durch die Ergänzungssatzung „östlich Hermann-Ferres-Straße“ ein verbindliches Bauleitverfahren gegeben hat, wird die Fläche in der 1. Änderung als Bestand dargestellt.

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

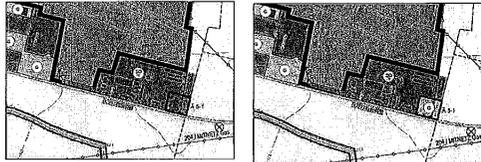
Vorentwurf

23

Gemarkung Oppin

rechiswirksamer Plan
 Stand: Mai 2018

1. Änderung
 Stand: März 2022



Ä 5-1 (Flur 1, Flurstück 258 TF)

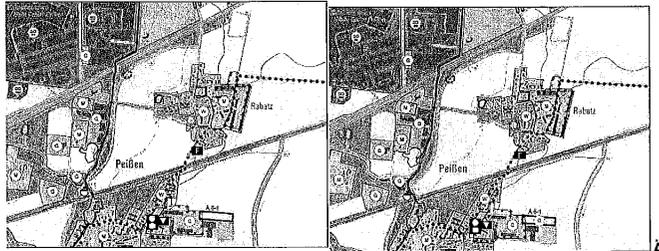
Die betreffende Fläche ist bisher als Sondergebiet Flughafen aufgewiesen. Ein ortsansässiges Gewerbeunternehmen beabsichtigt die Verlagerung seines Produktionsstandortes auf eine Teilfläche dieses Gebietes. Zur planungsrechtlichen Sicherung wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 05 – BP 13 „Gewerbegebiet II am Flugplatz Halle-Oppin“ durch den Stadtrat am 07.10.2021 gefasst. Die Fläche soll in der 1. Änderung des FNP als Gewerbefläche ausgewiesen werden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem keine Hinderungsgründe entgegen.

24

6. Gemarkung Peißen

rechiswirksamer Plan
 Stand: Mai 2018

1. Änderung
 Stand: März 2022



6-1 (Flur 2, Flurstück 530 TF)

Das Flurstück ist bisher als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Zur Erweiterung des Gewerbebestandes soll diese nun in eine Gewerbefläche in Planung geändert werden. Da sich die geplante Gewerbefläche an die bereits vorhandene Gewerbefläche anschließt und weiter weg von der Wohnbebauung rückt, stehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Hinderungsgründe entgegen.

Lfd. Nr. der Versandliste

20

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 23) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des SG Immissionsschutz stehen gegenüber der Änderung Ä 5-1 keine Hinderungsgründe entgegen.

Zu 24) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des SG Immissionsschutz stehen gegenüber der Änderung Ä 5-1 keine Hinderungsgründe entgegen.

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **20**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 25) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass gegen die Änderungen Ä 7-1 und 7-2 seitens des SG Immissionsschutz keine Bedenken bestehen.

Zu 26) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 27) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

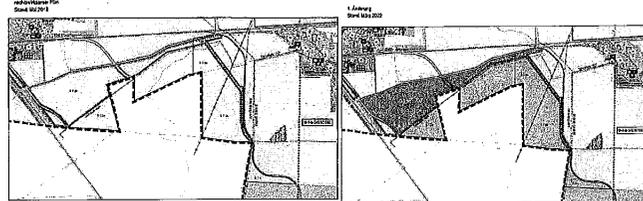
Es wird festgestellt, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht der Änderung Ä 10-1 zugestimmt werden kann.

Zu 28) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass der Änderung Ä 10-2 aus immissionsschutzrechtlich keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

25

7. Gemarkung Queis



Ä 7-1 (Flur 10, Flurstücke 126, 128 u. ä.) und Ä 7-2 (Gemarkung Peißen, Flur 3, Flurstücke 569, 585 u. ä. (7-2a) sowie Gemarkung Peißen Flur 3, Flurstück 86)

Der bisherige FNP schreibt o. g. Flächen als landwirtschaftliche Flächen aus. Ein ortsansässiges Unternehmen plant die Erweiterung seines Produktionsstandortes in nördliche Richtung (Ä 7-1). Zur planungsrechtlichen Sicherung wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 07 – BP 13 „Erweiterung Industriegebiet II“ in Queis durch den Stadtrat am 16.12.2021 gefasst. Aus diesem Grund wird die Fläche (Ä 7-1) als Gewerbefläche in Bestand ausgewiesen.

Für die Fläche Ä 7-2 erfolgt im Rahmen der 1. Änderung des FNP die Darstellung der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A14“ festgesetzten städtebaulichen Ziele. Die Fläche südlich der Maßnahmenfläche (Ä 7-2b) wird als gewerbliche Baufläche (Ä 7-1a) entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes dargestellt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen diese Änderungen keine Bedenken.

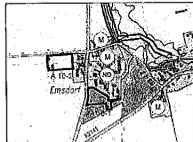
26

8. Gemarkung Reußen sowie 9. Gemarkung Schwerz
Keine Änderungen

27

10. Gemarkung Sietsch

rechtswirksamer Plan
Stand: Mai 2018

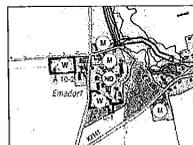


Ä 10-1 (Flur 6, Flurstücke 61/1, 61/2, 2888, 302 u. ä.)

Im bisherigen FNP ist die Fläche als Grünfläche ohne Zweckbestimmung ausgewiesen. Zukünftig soll diese als Wohnbaufläche einbezogen werden und wird somit als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Nördlich angrenzend an das geplante Gebiet befinden sich ebenfalls Wohnungen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann der Änderung zugestimmt werden.

28

1. Änderung
Stand: März 2022



Ä 10-2 (Flur 6, Flurstücke 217, 218)

Diese Fläche wird bisher im FNP als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Bisher befindet sich bereits auf den Flurstücken 217, 292 ein Wohnhaus. Dieses soll durch die Ausweisung des FNP als Wohnbaufläche (Planung) Einbeziehung des bisher im Außenbereich befindlichen Grundstückes in den Innenbereich erlangt werden. Immissionsschutzrechtlich stehen dem keine Hinderungsgründe entgegen.

<p>29 11. Gemarkung Spickendorf Keine Änderungen</p> <p>30 04. SG Bodenschutz- und Abfall: Zum vorliegenden Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg ergehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher folgende Anmerkungen. Überwiegend wurden Grün- und Ackerflächen im geänderten FNP für die gewerbliche oder Wohnbebauung ausgewiesen. In der Begründung zur 1. Änderung erfolgte die jeweilige Herleitung des Planungsbedarfes. Untergeordnet wurden bisher zur Bebauung ausgewiesene Flächen zurückgenommen oder verkleinert. Mit diesen Änderungen werden zahlreiche bisher unversiegelte Bodenflächen in Anspruch genommen. Entsprechend § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Mit der Bebauung und Versiegelung von Flächen wird das Schutzgut Boden dauerhaft nachteilig beeinträchtigt. Der Boden steht nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasser- und Nährstoffspeicher sowie als Filter und Puffer für Schadstoffeinträge in den Untergrund zur Verfügung. Alle natürlichen Bodenfunktionen werden nicht nur verändert, sondern gehen vollständig verloren. Dieser Verlust stellt damit eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar, welche gemäß § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) soweit wie möglich zu vermeiden ist. Gemäß § 1 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und damit auch den Boden zu betrachten. Mit dem Entwurf des FNP soll der Umweltbericht vorgelegt werden.</p> <p>31 Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dann der konkrete Eingriff in die Schutzgüter, so auch den Boden zu ermitteln. Der Boden ist zu charakterisieren und ein möglichst schutzgutbezogener Ausgleich zu planen.</p> <p>32 05. SG Naturschutzbehörde: Die 1. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Landsberg ist erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Plans für einzelne Flächen an geänderte Flächenansprüche anzupassen bzw. aufgrund konkretisierter Planungsvorstellungen fortzuschreiben. Das beinhaltet vor allem Änderungen in der Ausweisung von Wohn-, Misch- und gewerblichen Bauflächen sowie redaktionelle Änderungen im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Landsberg. Die Änderungen befinden sich in den Ortschaften Braschwitz, Hohenthurm, Landsberg, Niemberg, Oppin, Peißen, Quels und Sietzsch. In den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen sind naturschutzrechtlich geschützte Flächen von den geplanten Änderungen betroffen:</p>	<p style="text-align: right;">Vorentwurf</p> <p>Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg</p> <p>Lfd. Nr. der Versandliste 20</p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <hr/> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p><i>Zu 29) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Zu 30) Der Hinweis wird berücksichtigt.</i> Im Rahmen der Entwurfserarbeitung erfolgt die Erarbeitung des Umweltberichtes. In diesem erfolgt die Auseinandersetzung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter (u.a. Boden).</p> <p><i>Zu 31) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> Der Hinweis ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.</p> <p><i>Zu 32) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
--	--

33

1. Hohenthurm

- Ä 2-1

Südwestlich angrenzend an das geplante Wohngebiet befindet sich ein nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützter Biotop (grüne Linie bzw. grüne Schraffur – Abb. 1).

- Ä 2-3

Innerhalb der auszuweisenden gewerblichen Baufläche befindet sich ein nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützter Biotop (grüne Linie bzw. grüne Schraffur – Abb. 1).



Abb. 1 – Biotope Hohenthurm

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

20

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 33) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird bei der Erarbeitung des Umweltberichtes unter Pkt. 2.1.2.10 berücksichtigt.

34

2. Landsberg

- Ä 3-1

Entlang der Straße befindet sich eine Baumreihe, die nach § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützt ist. Weiterhin befindet sich das Naturdenkmal „Stieleiche und Findling in Landsberg“ unmittelbar angrenzend.

- Ä 3-3

Entlang der B100 befindet sich eine Baumreihe, die nach § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützt ist.

35

3. Niemberg

- 4-1a und 4-1c

Entlang der Riede befinden sich Baum-Strauch-Hecken, die nach § 22 NatSchG LSA als gesetzlich geschützter Biotop einzustufen sind (grüne Schraffur – Abb. 2).

- 4-3

Im betreffenden Bereich befindet sich eine Streuobstwiese, die nach § 22 NatSchG LSA als gesetzlich geschützter Biotop einzustufen sind (grüne Schraffur – Abb. 2).

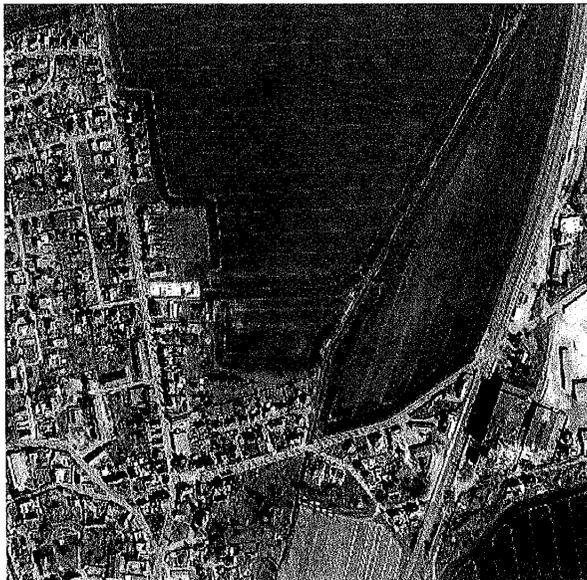


Abb. 2 – Biotop Niemberg

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

20

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 34) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird bei der Erarbeitung des Umweltberichtes unter Pkt. 2.1.2.10 berücksichtigt.

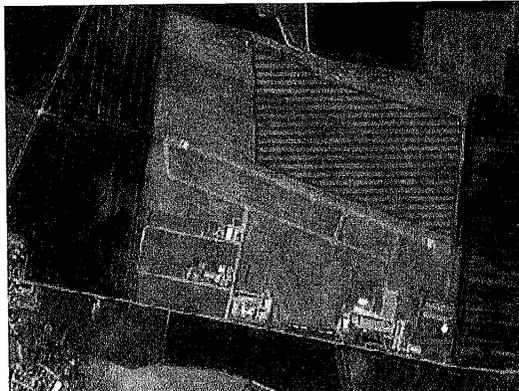
Zu 35) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird bei der Erarbeitung des Umweltberichtes unter Pkt. 2.1.2.10 berücksichtigt.

37

4. Oppin
Ä-5.1

- Auf der Fläche befindet sich eine magere Flachlandmähwiese, die nach § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützter Biotop eingestuft ist (grüne Schraffur Abb. 3).



• Abb. 3 – Biotop Oppin

37

5. Sietzsch
Ä-10.2

- Entlang der Mittelstraße befindet sich eine Baumreihe, die nach § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützt ist.

38

Bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne ist keine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen. Der vorliegende Vorentwurf enthält keine artenschutzrechtlichen Aussagen. Diese sind im Entwurf beizufügen.

39

06. SG Gewässerschutz:

Änderungen des FNP beziehen Bereiche innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Reide (Peißen) und des Strengbaches (Landsberg) ein. Die Schutzgebietsverordnungen und die Übersichtslagekarten der Überschwemmungsgebiete sind über das GIS-Auskunftsportal des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt abrufbar.

Gemäß § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt.

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

20

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 36) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird bei der Erarbeitung des Umweltberichtes unter Pkt. 2.1.2.10 berücksichtigt.

Zu 37) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird bei der Erarbeitung des Umweltberichtes unter Pkt. 2.1.2.10 berücksichtigt.

Zu 38) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird bei der Erarbeitung des Umweltberichtes unter Pkt. 2.2.2 berücksichtigt.

Zu 39) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Abgrenzung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Reide und Strengbach sind bereits in der rechtswirksamen FNP Landsberg nachrichtlich dargestellt.

Mit der vorliegenden Änderung werden keine verordneten Überschwemmungsgebiete berührt.

Noch
39

In den weiteren Planungen zum FNP muss dieser Aspekt zwingend Berücksichtigung finden und die Pläne sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Schutzgebiete nicht betroffen sein werden.

40

Betroffenheit von Gewässern und Gewässerrandstreifen

Planungsbereiche des FNP grenzen an die Gewässer Reide, Strengbach, Riede und diverse Nebengräben. Die Reide ist ein Gewässer I. Ordnung, sämtliche andere Gewässer sind Gewässer II. Ordnung nach § 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 5 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), für welche die Rechtsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des WG LSA zu beachten sind.

Die Herstellung und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen (auch von Aufschüttungen und Abgrabungen, Brücken, Stegen, Grundstückszufahrten, Grundstückseinfriedungen wie z. B. Mauern, Zäune, Heckenpflanzungen) in, an, über und unter Gewässern bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde (§ 49 (1) Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt – WG LSA) i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (§ 49 (2) WG LSA).

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Die Gewässerrandstreifen der Gewässer I. Ordnung betragen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch zehn Meter, die Randstreifen der Gewässer II. Ordnung fünf Meter (§ 50 (1) WG LSA).

Im Gewässerrandstreifen ist es nach § 50 Abs. 2 WG LSA verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Das gilt auch für Einfriedungen. Weiterhin gelten die Verbote des § 38 Abs. 4 WHG.

Es ist im weiteren Plan-Verfahren darauf zu orientieren, dass die Gewässer und ihre Randstreifen von jeglichen (auch nicht baugenehmigungspflichtigen) baulichen Anlagen freizuhalten sind, auch wenn diese dann nicht mehr dem Außenbereich zuzuordnen sind.

Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Der Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Trinkwasserversorgung und der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sind gemäß §§ 70, 78 WG LSA zu gewährleisten. Die Grundstücke sind entsprechend §§ 50 und 55 WHG ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen und sämtliche anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer sind allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Regenrückhaltemaßnahmen und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Niederschlagswasserreinigung müssen Berücksichtigung finden.

41

06. SG Katastrophenschutz und Rettungsdienst:

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm- GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Die Flächen für die Änderungen gemäß der Planzeichnung wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der Unterlagen und Erkenntnisse überprüft.

Stadt Landsberg

Vorentwurf

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Lfd. Nr. der Versandliste

20

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 40) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind im Rahmen von Vorhabenplanungen (verbindliches Bauleitplanverfahren/ Bauantrag) zu berücksichtigen.

Zu 41) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhabenplanung (verbindliches Bauleitplanverfahren/ Bauantrag), besonders bei Umsetzung von Vorhaben innerhalb der Änderungsflächen Ä 7-1, 7-2a und Ä 7-2b zu berücksichtigen.

In der Begründung der 1. Änderung des FNP Landsberg erfolgt die Ergänzung hinsichtlich des Kampfmittelverdacht für die Änderungsflächen Ä 7-1, 7-2a und Ä 7-2b.

Noch
41

Für die nicht in diesem Schreiben benannten Ortsteile sind nicht als Kampfmittelverdachtsflächen eingestuft.

Die Flächen des im Folgenden benannten Ortsteil sind als Kampfmittelverdachtsfläche (Verursacherszenario Luftangriffe) eingestuft:

Queis: alle benannten Änderungen Ä 7-1, Ä 7-2a, Ä 7-2b

Dies stellt gemäß § 3 Nummer 3 f des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 eine abstrakte Gefahr dar.

Im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 SOG LSA muss die betreffende Fläche vor Beginn der erdeingreifenden Bautätigkeiten auf das Vorhandensein von Kampfmittel überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nummer 3 d SOG LSA auszuschließen.

Aufgrund der Art des Vorhabens ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt personell und technisch nicht in der Lage den Auftrag zur Überprüfung der betroffenen Flächen zu übernehmen.

Sollten Nachweise vorliegen, dass auf den Flächen zu einem früheren Zeitpunkt schon eine Überprüfung auf Kampfmittel stattgefunden hat, können diese zur Prüfung und Bewertung an das SG KR unter Angabe unseres Zeichens per Mail an Katastrophenschutz@Saalekreis.de eingereicht werden.

Als Antragsteller werden Sie aufgefordert für die Überprüfung der Fläche eine private Kampfmittelräumfirma zu beauftragen.

Die Kosten der privaten Kampfmittelräumfirma hat der jeweilige Antragsteller zu tragen.

Nach dem § 4 der KampfM- GAVO müssen die **privaten Kampfmittelräumfirmen** die Tätigkeiten beim KBD des Landes Sachsen-Anhalt **über** die Sicherheitsbehörde Landkreis Saalekreis anzeigen. Die Räumstellenanzeige ist bei der Sicherheitsbehörde per Mail unter Katastrophenschutz@Saalekreis.de einzureichen. Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist vor Beginn erdeingreifender Maßnahmen nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


I. Kleinert
Amtsleiterin

15 / 15

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

20

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

17. NOV. 2022

BM ITT 21



Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Betrieb Mitteldeutschland · Walter-Könn-Strasse 2 · 04356 Leipzig

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Planungskoordination - VS13
EA-210-2022
Bearbeiter: Frau Wolfram

Telefon: 0341 2222-2014
Telefax: 0341 2222-2304
E-Mail: lmbv.toeb@lmbv.de

Datum: 3. NOV. 2022

Bergbauliche Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zur Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes:

- Es bestehen keine Berührungspunkte zu den Sanierungsbereichen der LMBV mbH. Die Änderungsbereiche befinden sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV mbH und werden nicht vom nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg im Zuständigkeitsbereich der LMBV mbH beeinflusst.
- In den Änderungsbereichen befinden sich kein Grundeigentum sowie kein Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV mbH.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Einwände gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg, da keine bergbauliche Beeinflussung in Verantwortung der LMBV mbH gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

i. V. Marquardt
Abteilungsleiter
Planung Sachsen-Anhalt

i. V. Wolnitzer
Abteilungsleiter
Projektmanagement

Sitz der Gesellschaft
Knappensteinstraße 1, 01968 Sentenber
www.lmbv.de
HRB 7718 CB, Amtsgericht Cottbus

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Ulrich Teichmann

Sprecher der Geschäftsführung
Birnet Sablotny
Kaufmännischer Geschäftsführer
Günmar John

Bankverbindung: Commerzbank AG
BIC: COBADE33
IBAN: DE47 1208 0000 4037 2432 00
USt-IdNr.: DE 16999 1210

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **21**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der LMBV keine Bedenken oder Einwände gegenüber der Änderung des FNP Landsberg besteht.

ERHEBEN AM 08. DEZ. 2022

723 (7)

??



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 99011 Magdeburg

Stadt Landsberg
Köthener Straße 2
06188 Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg, Land- kreis Saalekreis

Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Absatz 2 Lan-
desentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf in der Fassung vom April 2022

1

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden mit Schreiben vom 28.06.2022 die Unterlagen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg in der Fassung vom April 2022 zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Ziel dieser Planung der Stadt Landsberg ist es, mit der Anpassung an geänderte Flächenansprüche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Stadt Landsberg zu schaffen. Im Rahmen der 1. Änderung des seit dem Jahre 2018 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg sollen teilweise Änderungen von Wohn-, Misch- und gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet im Kontext der wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung der Stadt vorgenommen werden.

Mit vorliegender Planung beabsichtigt die Stadt Landsberg einen Beitrag zur Sicherung, zum Erhalt sowie zur Erweiterung ortsansässiger Unternehmen und damit zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten. Des Wei-

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 16.11.2022
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
SLG-ct
vom 28.09.2022
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
20221/30-03661
Bearbeitet von:
Frau Fuhrmann
Tel.: (0345) 6912 - 813
Fax: (0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:
Sabine.Fuhrmann@
sachsen-anhalt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle(Saale)

poststelle-mid@sachsen-an-
halt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Landeshaupkassa
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **22**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass es sich bei der 1. Änderung des FNP Landsberg um eine raumbedeutsame Planung handelt, die der landesplanerischen Abstimmung bedarf.

**Noch
1**

terer ist die Stadt Landsberg bestrebt, die Bevölkerungszahl zu stabilisieren und eine gesunde demografische Struktur zu erhalten. Insbesondere sollen verstärkt junge Leute sowie die Beschäftigten der ansässigen Unternehmen an die Stadt gebunden werden. In Umsetzung dessen ist seitens der Stadt neben der Neuausweisung gewerblicher Bauflächen die Ausweisung von geeignetem Wohnbauland zur Deckung des Bedarfes vorgesehen.

Als die für die landesplanerische Abstimmung sowie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass es sich bei der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeeinflussend und raumbanspruchend handelt, die der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.

Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen in der Fassung vom April 2022 ergeht nachfolgende landesplanerische Stellungnahme:

2

> Landesplanerische Feststellung

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg in der Fassung des Vorentwurfes vom April 2022 ist als raumbedeutsames Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

> Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich insbesondere aufgrund der mit der Planung verbundenen Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von gewerblichen Bauflächen sowie Wohnbauflächen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für die betroffenen Bereiche planerisch gesicherten Raumfunktionen.

Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbanspruchend ergibt sich insbesondere aus der Größe einzelner Änderungsbereiche für die Darstellung gewerblicher Bauflächen.

3

> Begründung der landesplanerischen Feststellung

**Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg**

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **22**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Die Feststellung zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass die 1. Änderung des FNP Landsberg als raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Zu 3) siehe nächste Seite

**Noch
3**

Der vorgelegten Bauleitplanung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie dem geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 (REP Halle 2010) und dem seit dem 20.03.2020 wirksamen Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ zugrunde zu legen.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung den REP Halle 2010 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung wirksam. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 27.03.2012 die Planänderung des REP Halle 2010 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 beschlossen. Am 05.05.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die eingegangenen Anregungen und Bedenken im Zuge der Abwägung abschließend entschieden und im Ergebnis und auf der Grundlage der vorgenommenen Abwägung gemäß Beschluss-Nr. B V/15-2021 die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 (Beschluss-Nr. V/16-2021) beschlossen. Mit gleichem Beschluss hat die Regionalversammlung beschlossen, die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans Halle 2010 gemäß § 9 Abs. 3 LEntwG LSA bei der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Zu dem von der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle mit Schreiben vom 05.07.2022 (empfangen am 06.07.2022) gestellten Antrag zur Genehmigung erging mit Schreiben vom 06.10.2022 ein Versagungsbescheid. Dieser befindet sich derzeit in der „Schwebe“.

Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ erarbeitet, der am 12.12.2019 genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 28.03.2020 wirksam geworden ist.

4

Neben den Zielen der Raumordnung, für die es eine Beachtungspflicht gibt, sind sowohl die Grundsätze der Raumordnung als auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Mit der v. g. Planänderung zum REP Halle 2010 (Stand REP Halle 2021) liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

**Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg**

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **22**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 3) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Pkt. 3.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung der Begründung wird entsprechend aktualisiert.

Zu 4) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Noch
4**

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

5

Die für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg maßgeblichen landes- und regionalplanerisch festgelegten Ziele der Raumordnung wurden sachgerecht gewürdigt. Im Rahmen der vorgelegten Planung erfolgte eine dezidierte Analyse vorhandener Wohnbauflächenpotenziale mit der Feststellung, dass das Potenzial an Wohneinheiten (WE), welches im wirksamen FNP der Stadt Landsberg aus dem Jahre 2018 mit 178 WE angegeben war, aktuell bei 105 WE liegt. Dabei wurde die gemeindliche bauliche Entwicklung der jüngsten Vergangenheit berücksichtigt.

In der vorgelegten Planung wurde des Weiteren auf die günstige wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Landsberg eingegangen, aus der – ergänzend zur Bereitstellung von Wohnbauflächen im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde – gleichfalls der Bedarf für die Bereitstellung neuer Wohnbauflächen abgeleitet wird. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die hohe Auslastung von Gewerbegebieten der umliegenden Kommunen sowie die wirtschaftliche Entwicklung in der Region verwiesen.

Die Stadt Landsberg ist infrastrukturell sehr gut an das überregionale und regionale Straßenverkehrsnetz sowie das Schienennetz angebunden. Darüber hinaus befindet sich die Stadt Landsberg im Nahbereich des Flughafens Leipzig/Halle und verfügt mit dem Flugplatz Halle-Oppin auf ihrem eigenen Territorium über einen Verkehrslandesplatz. Aus diesen infrastrukturellen Rahmenbedingungen resultieren erhebliche Standortvorteile für die weitere gewerbliche Entwicklung.

Die Ortschaften Hohenthurm und Niemberg sind in der Stadt Landsberg neben dem Kernort Landsberg als Ankerorte definiert. Hohenthurm und Niemberg sind mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge gut ausgestattet. Von daher sollen die Ortschaften Landsberg, Hohenthurm und Niemberg künftige Schwerpunkte für die Entwicklung und Ansiedlung von Wohnbauflächen sein.

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg wird bezogen auf die Einwohnerentwicklung im Jahr 2035 eine Einwohnerzahl von 13.800 EW gegenüber einer Einwohnerzahl im Jahre 2019 von 15.048 EW zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der Wohnungsnachfrage sowie des Wohnungsbedarfes im Jahre 2035 wird ein quantitativer Wohnungsüberschuss von 200 WE angenommen.

Gleichwohl wird in der Begründung auf den Aspekt des qualitativen Wohnungsbedarfes eingegangen, wonach Neuerungen im Wohnungsbau dringend erforderlich seien. Die neuen Wohnkonzepte sollten dem durch familiäre und berufliche Anforderungen geprägten Alltag gerecht werden. Dem beabsichtigt die Stadt Landsberg insbesondere durch Angebote im Grundzentrum Landsberg sowie in den Ankerorten Hohenthurm und Niemberg gerecht zu werden. In den übrigen Orten soll die Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfes ermöglicht werden.

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **22**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 5) Die allgemeinen Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

**Noch
5**

In diesem Zusammenhang weist die Stadt Landsberg die nachfolgend aufgeführten Wohnbauflächen mit den angegebenen Potenzialen an Wohneinheiten aus:

Braschwitz	5 WE
Hohenthurm	13 WE
Sietzsch	4 WE
Niemberg	21 WE

Zu Niemberg ist anzumerken, dass es sich bei der Änderungsfläche Ä 4-1a mit einem Potenzial von 20 WE um eine Austauschfläche handelt. Im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bisher dargestellte Fläche im nordöstlichen Bereich der Hermann-Ferres-Straße (Änderungsfläche 4-1b), die ebenfalls über ein Potenzial von 20 WE verfügt, nicht mehr als Wohnbaufläche dargestellt. Insofern resultieren aus der Änderung Nr. 4-1 keine zusätzlichen Wohneinheiten und somit ergibt sich mit der Änderungsfläche Ä 4-3 südlich der Spickendorfer Straße ein Potenzial von einer WE.

6

Entsprechend der in der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Gliederungspunkt 4 vorgenommenen Bestandsaufnahme sowie im Gliederungspunkt 5.4 - Erläuterungen der geänderten Darstellungen im Flächennutzungsplan - werden in der Ortschaft Landsberg zwei bisher als Grünfläche sowie als gewerbliche Baufläche dargestellte Flächen künftig als gemischte Bauflächen geplant. Es handelt sich hierbei um die Änderungsflächen Ä 3-1 und Ä 3-2. Der Änderungsbereich Ä 3-1 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,82 ha und der Änderungsbereich Ä 3-2 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,57 ha. In den gemischten Bauflächen ist ein Anteil von ca. 50 % zu Wohnzwecken anzusetzen. Von daher ergibt sich in diesen beiden Flächen für die Kernstadt Landsberg ein anteiliges Wohnbaupotenzial von ca. 1,2 ha, in dem ca. 15 WE realisiert werden könnten. Diese künftigen gemischten Bauflächen in der Kernstadt Landsberg mit ihrem Anteil zu Wohnzwecken sind ebenfalls im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

7

Mit den geplanten Darstellungen können sich bei einer Belegung von 3 – 4 Einwohnern pro Wohnungseinheit nachfolgende Veränderungen der Einwohnerzahlen bezogen auf die aktuellen Angaben der ortsteilbezogenen Bevölkerungszahlen zu Planungszwecken in den o.a. Ortschaften ergeben:

Stadt Landsberg**1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg****Vorentwurf**

Lfd. Nr. der Versandliste

22

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 6) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Tabelle 5.5 wird um das Wohnbaupotenzial der im Rahmen der 1. Änderung des FNP Landsberg dargestellten geplanten gemischten Bauflächen ergänzt.

Zu 7) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Pkt. 5.2.3 Ermittlung des Wohnflächenbedarfs wird um den Sachverhalt der nur marginalen Erhöhung der Einwohnerzahlen bei Entwicklung der geplanten Wohnbauflächen im Rahmen der Eigenentwicklung des Ortes ergänzt.

Noch
7

Ortschaft	Einwohnerzahl (Stand 30.06.2022)	Zusätzliche An- zahl WE	Zusätzliche An- zahl der EW bei 3-4 EW/WE	Zunahme in %
Braschwitz	1185	5	15 -20	1,3 – 1,7
Hohenthurm	1630	13	39 - 52	2,4 – 3,2
Landsberg	4633	15	45 - 60	1,0 – 1,3
Niemberg	1382	1	3 - 4	0,2 – 0,3
Sietzsch	658	4	12 - 16	1,8 – 2,4

Die hier ermittelten Zunahmen der Einwohnerzahlen bedingen nur marginale Veränderungen der Einwohnerzahlen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die zu Wohnzwecken geplanten zusätzlichen Flächen der Deckung des Eigenbedarfes der Ortschaften zugeordnet werden können.

8

Insofern werden von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde zu den im Rahmen der 1. Änderung vorgenommenen Wohn- und gemischten Bauflächendarstellungen keine raumordnerischen Bedenken geäußert. Insgesamt kann hinsichtlich der Darstellung für zu Wohnzwecken zu nutzende Flächen festgestellt werden, dass sich mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg keine Beeinträchtigungen der Siedlungsstruktur ergeben.

Ebenso ergeben sich aus den geänderten Darstellungen der gewerblichen Bauflächen keine entsprechenden Beeinträchtigungen.

9

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg ist mit den Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur entsprechend Punkt 2 LEP-LSA 2010 vereinbar.

Nach Abgleich der vorgelegten Unterlagen mit dem geltenden LEP-LSA 2010 sowie mit dem seit dem 21.12.2010 wirksamen REP Halle 2010 ist festzustellen, dass für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg keine freiraumstrukturellen Zielfestlegungen in Form von Vorranggebieten getroffen worden sind.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich fest, dass im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt ist. Von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde stelle ich zudem fest, dass der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen, mithin der Planung zugestimmt wird.

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

22

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 8) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde keine raumordnerischen Bedenken gegenüber den vorgenommenen Wohn- und gemischten Bauflächendarstellungen bestehen.

Auch gegenüber den geänderten Darstellungen der gewerblichen Bauflächen werden seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde keine Bedenken geäußert.

Zu 9) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Der Planung wird zugestimmt.

10

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

11

➤ **Hinweis auf das Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Absatz 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist.

Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, WGS 84).

12

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der städtebaulichen Planung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der wirksam gewordenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

13

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Fuhrmann

Anlage: Rechtsgrundlagen

Verfügung

- 2. 24.1 z. K.
- 3. RPG Halle z. Kn. (per e-mail)
- 4. LK SK, unt. LEntwBeh. z. Kn. (per e-mail)
- 5. MID, Ref. 24 z. Vg.

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

22

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 10) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 11) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 12) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nach Erlangung der Rechtswirksamkeit der Planung erfolgt die Übergabe der benannten Unterlagen.

Zu 13) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

14

Anlage:

Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694),
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017, (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle 2010) vom 27. Mai 2010 / 26. Oktober 2010, rechtswirksam seit dem 21. Dezember 2010,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **22**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 14) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die benannten Rechtsgrundlagen werden seit Planungsbeginn berücksichtigt.

Polizeirevier Saalekreis • Hallesche Str.96-98 • 06217 Merseburg

ERHEBEN AM 10. NOV. 2022



POLIZEI SACHSEN-ANHALT

Polizeiinspektion Halle (Saale)

Polizeirevier Saalekreis

Zentrale Aufgaben Verkehrsorganisation

StadtLandGrün

Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

24

Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg

Merseburg, 03.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: SLG.ct / 28.09.2022

Mein Zeichen/ Meine Nachricht vom: 60.01.3.2

1

nach der Sichtung der bereitgestellten Unterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg ergibt sich aus polizeilicher Sicht folgender Hinweis:

(Bei Schriftwechsel bitte stets angeben!)

- Es sollte vor der Erschließung eine Kampfmitteluntersuchung der Flächen erfolgen.

Bearbeitet von: Haß, PHM'in

Tel.: (034771) 74-269

Haß, PHM'in
Verkehrsorganisation
Zentrale Aufgaben

E-Mail: vorg.prev-ek@polizei.sachsen-anhalt.de

Polizeiinspektion Halle (Saale)

Polizeirevier Saalekreis
Hallesche Straße 96/98
06217 Merseburg

Dienstgebäude:
Hallesche Straße 96-98
06217 Merseburg

Polizeiinspektion Halle (Saale)
Merseburger Straße 6
06110 Halle (Saale)

Tel.: (03461) 446-0
Fax: (03461) 446-210

www.polizei.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

**Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg**

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **24**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhaben- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

**Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Der Vorsitzende**



Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale)

ERHEBEN AM 01. NOV. 2022
642

**Geschäftsstelle der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle**

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

25

Willy-Brandt-Straße 87
06110 Halle (Saale)
Tel.: +49151 42047695
Fax: +49345 12268223
e-mail: marek.irmet@planungsregion-halle.de
Internet: www.planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
SLG-cf
28.09.2022

Mein Zeichen
rpgh-
2022-00583

Bearbeitet von: Halle,
Herr 28.10.2022
Imer

**Flächennutzungsplan (1. Änderung)
Stadt Landsberg
- Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -**

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle

Sehr geehrte Frau Freckmann,

mit Schreiben vom 28.09.2022 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Flächennutzungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

1

I Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem:

- Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)
- Planänderung zum REP Halle 2021
- Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Vorsitzender:
Ludwig Stitz-Ulrich
Burgenlandkreis
Schönbürger-Str. 41
06618 Naumburg

Tel.: (03445) 73-1000
Fax: (03445) 73-1296
e-mail:
landrat@btk.de

Leiterin d. Geschäftsstelle:
Dr. Cornelia Deimer
Tel.: (+49345) 12268222
e-mail:
info@planungsregion-halle.de

Spezialzeiten: nach Vereinbarung
Bankverbindung:
IBAN: DE2980053000311006970
BIC: NOLADE21BLK
Kreisparkasse Burgenlandkreis

**Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg**

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **25**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Pkt. 3.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung der Begründung wird entsprechend aktualisiert.

Noch
1

- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

Mit Beschluss-Nr. V/16-2021 hat die Regionalversammlung der RPG Halle am 05.05.2021 die Planänderung zum REP Halle 2021 sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales, die am 06.07.2022 erfolgte, beschlossen.

Mit der Planänderung zum REP Halle 2021 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist) zu berücksichtigen sind.

2

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

3

II Ausführungen zum Flächennutzungsplan

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg umfasst 21 Einzeländerungen von überwiegend gemischten und gewerblichen Bauflächen, Wohnbauflächen sowie Grünflächen.

Der überwiegende Teil der Änderungen sind kleinräumige Umnutzungen sowie kleinräumige Erweiterungen von bestehenden Gewerbegebieten.

Aus regionalplanerischer Sicht bedenklich ist, dass a) die Erweiterung von Wohnbauflächen überwiegend außerhalb des Grundzentrums Landsberg vorgesehen ist und b) die Begründung mit Bedarfsnachweis für die Erweiterung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Nr. III Landsberg fehlt.

4

Zu a)

Mit der Erweiterung von Wohnbauflächen überwiegend außerhalb des Grundzentrums Landsberg ist das Maß der Eigenentwicklung überschritten. Es wurden keine Kriterien benannt und in einer Einzelfallprüfung untersucht, die dies rechtfertigen.

Im Ortsteil Niemberg ist beispielsweise als Wohnbaufläche die Austauschfläche Ä 4-1a für die Rücknahmefläche Ä 4-1b vorgesehen. Die Austauschfläche ist 3 ha größer als die Rücknahmefläche.

Die Vereinbarkeit mit Ziel 2 zu Punkt 3.1.2.2 des o. g. Sachlichen Teilplans ist nicht gegeben, wonach zum Freiraumschutz und zur Verbesserung der Auslastung bestehender Infrastrukturen von den Gemeinden und Verbandsgemeinden für Planungen und Maßnahmen der städtebaulichen Entwicklung die vorhandenen Potenziale der flächensparenden Innenentwicklung in den Siedlungsgebieten zu nutzen sind und außerhalb der Zentralen Orte die städtebauliche Entwicklung auf eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung auszurichten ist.

Zu b)

5

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

25

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Neben dem Grundzentrum Landsberg wurden die Ortschaften Hohenthurm und Niemberg aufgrund ihrer Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge eine Ankerortfunktion zugewiesen wurde. Diese Ortschaften bilden somit neben dem Grundzentrum Landsberg die künftigen Schwerpunkte für die Entwicklung von Wohnbauflächen.

Die Tabelle 5.5 wird um die anteilige Einwohnerzunahme infolge der neu ausgewiesenen Wohnbauflächen ergänzt. Im Ergebnis ist ersichtlich, dass durch die Neuausweisungen bei einer Wohnungsbelegung von 3-4 Personen lediglich eine Zunahme von 1,2% bis 1,6% erfolgt. Damit bedingt die ermittelte Zunahme der Einwohnerzahlen eine marginale Veränderung. Die Neuausweisung der Wohnbauflächen dient damit der Deckung des Eigenbedarfes und hier vorrangig im Grundzentrum bzw. in den Ankerorten Hohenthurm und Niemberg. Dieser Argumentation wird durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt) gefolgt (vgl. Id. Nr. 22 der Versandliste). Von Seiten des MID werden bezüglich der neu ausgewiesenen Wohn- und gemischten Bauflächen keine Bedenken geäußert.

Der Sachverhalt bezüglich der Änderungsfläche Ä 4-1 wurde nochmals geprüft. Im Ergebnis erfolgt die Rücknahme des geplanten Flächentausch. Es wird an der Darstellung des rechtswirksamen FNP Landsberg festgehalten. Die Planzeichnung und Begründung werden entsprechend angepasst.

Zu 5) siehe nächste Seite

**Noch
5**

Die Erweiterung des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Nr. III Landsberg um ca. 145 ha wurde nicht nachvollziehbar begründet. Darüber hinaus fehlt der Nachweis des Bedarfs.

Die Vereinbarkeit mit Ziel 55 LEP LSA 2010 ist nicht gegeben, wonach Industrie- und Gewerbestandorte bedarfsgerecht zu entwickeln sind.

In der o. g. Planänderung zum REP Halle 2021 wurde eine Erweiterungsfläche mit 21 ha ermittelt und festgelegt.

6

Darüber hinaus wurde nicht berücksichtigt, dass die Stadt Landsberg in den zurückliegenden Jahren auf fast allen anderen Gewerbe- und Industrieflächen großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet hat und damit ihr Gewerbeflächenpotenzial restlos aufgebraucht hat.

7

Aus regionalplanerischer Sicht werden insoweit Bedenken gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg geäußert.

8

III Sonstige Hinweise

Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

Kopie:

Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde, Landkreis Saalekreis - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail), RPGH z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Cornelia Deimer
Geschäftsstellenleiterin

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

25

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 5) Der Hinweis wird berücksichtigt.

In der Begründung werden unter Pkt. 5.3 Ausführungen zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Landsberg um ca. 144 ha ergänzt und nachvollziehbar begründet. Zum 1. Quartal 2023 liegen der Verwaltung Landsberg Interessenbekundungen von Unternehmen für ca. 50 ha vor. In den bestehenden Gewerbe-/Industriegebieten steht aktuell nur noch ein sehr geringes Entwicklungspotenzial auf nicht zusammenhängenden Flächen zur Verfügung. Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen strebt die Stadt Landsberg die Entwicklung des Gewerbegebietes mit seiner guten Verkehrsanbindung an.

Zu 6) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Flächen der gewerblichen Bebauungspläne, in denen großflächige Photovoltaikanlagen errichtet wurden, wurden im rechtswirksamen FNP Landsberg bereits als Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt. Damit stehen diese Flächen einer industriell-gewerblichen Nutzung nicht zur Verfügung und sind nicht als Gewerbeflächenpotenzial zu bewerten.

Zu 7) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



ERREICHEN AM 01. NOV. 2022

639
26

50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
21.10.2022

Unser Zeichen
2022-006120-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030-5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
SLG-ct

Ihre Nachricht vom
28.09.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Poeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherting
Dr. Frank Gollitz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0500 9223 7410 19
BIC: BNPADE33

USt.-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg

Sehr geehrte Frau Freckmann,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- Planzeichnung,
- Begründung.

In den Änderungsbereichen Ä 7-1, Ä 7-2a und Ä 7-2b befindet sich unsere

380-kV-Leitung Jessen/Nord - Lauchstädt - Marke 499/500/504 von Mast-Nr. 240 - 245

Der Leitungsverlauf ist im Bereich des Industriegebietes Star Park Halle in den Planzeichnungen nicht korrekt dargestellt. Wir bitten darum den Leitungsverlauf, die Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2022-005120-001-TG), das gewünschte Dateiformat (Geopackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.

Allgemein zur Hochspannungsfreileitung:

Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten und im Plan zu kennzeichnen.

Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 m beidseitig der Trassenachse.

Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemä-

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

26

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Leitungsverlauf der benannten 380 kV-Leitung ist bereits in der rechtswirksamen Fassung des FNP Landsberg (Planzeichnung und Begründung) durch entsprechende Signatur dargestellt und beschrieben.

Der korrekte Lageverlauf wurde abgefordert und in der Planzeichnung korrigiert.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Zuge der Vorhaben- und Ausführungsplanung zu beachten.

1

2



**Noch
2**

ßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.

Datum
21.10.2022

SEITE/UMFANG
2/3

Einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wird grundsätzlich nicht zugestimmt.

3

zu den Planunterlagen:

Zur Änderung der Gebietsausweisung der Änderungsbereiche Ä 7-1 und Ä 7-2a in gewerbliche Bauflächen weisen wir darauf hin, dass in den nachgelagerten Planverfahren Festsetzungen zu Nutzungseinschränkungen aufgrund einzuhaltender Mindestabstände und möglicher Lärmimmissionen erforderlich werden.

4

Zur Änderung der Gebietsausweisung des Änderungsbereiches Ä 7-2b in Grünflächen haben wir keine Anmerkungen.

5

In der Begründung unter dem Punkt 4.2. ist folgende Änderung aufgrund der Umbenennung unserer Leitung erforderlich:

- ~~380-kV-Leitung Punkt Hohenthurm – Marke 502/504 50Hertz Transmission GmbH~~
- ~~380-kV-Freileitung Ragow – Marke 502/503~~
- ~~380-kV-Freileitung Marke – Bad Lauchstädt 503/504 50Hertz Transmission GmbH~~

Neu:

- 380-kV-Leitung Jessen/Nord - Lauchstädt - Marke 499/500/504 - 50Hertz Transmission GmbH

Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitung, geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Süd, Erfurter Allee 50, 99098 Erfurt (E-Mail: leitungsakunft-rzsued@50hertz.com) einzureichen.

Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

6

zu unseren Planungen

Im der Region der betreffenden Bereiche des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg plant die 50Hertz das HGÜ-Projekt SuedOstLink (Vorhaben 5 und Vorhaben 5a im Bundesbedarfsplangesetz). Als länderübergreifendes Vorhaben ist eine Bundesfachplanung mit anschließendem Planfeststellungsverfahren bei der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde durchzuführen. Das Vorhaben wird von 50Hertz in mehreren Abschnitten geplant.

Im hier maßgeblichen Abschnitt A2 wurde das Bundesfachplanungsverfahren im April 2020 abgeschlossen und im selben Monat von 50Hertz der Antrag auf Planfeststel-

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

26

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Zuge der Vorhaben- und Ausführungsplanung zu beachten.

Zu 4) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass zum Änderungsbereich A 7-2b keine Anmerkungen seitens der 50Hertz Transmission GmbH bestehen.

Zu 5) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Es erfolgt die Umbenennung der Leitung unter Pkt. 4.2 der Begründung. Darüber hinaus erfolgt die Ergänzung des benannten Sachverhaltes unter Pkt. 4.2 der Begründung.

Zu 6) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis zum Vorhaben SuedOstLink sowie des Verlaufs der geplanten Trasse im Nahbereich der Änderungsbereiche Queis (Ä 7-1, Ä 7-2a) wird in der Begründung unter Pkt. 4.2 nachrichtlich ergänzt.

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben SuedOstlink nicht durch die 1. Änderung des FNP betroffen ist.



**Noch
6**

lung bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Darin wurde innerhalb des 1.000 m breiten Bundesfachplanungskorridors eine Vorschlagstrasse ermittelt. Diese wurde im weiteren Planungsprozess verfeinert. Der aktuelle Stand der Trassenführung verläuft zwischen den Gewerbeflächen östlich von Halle. Die Feintrassenplanung ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, so dass sich am Verlauf noch kleinräumige Änderungen ergeben können.

Datum
21.10.2022
SEITEUMFANG
3/3

Nach Prüfung der übersendeten Unterlagen zur 1. Änderung des FNP der Stadt Landsberg ist festzustellen, dass es zwischen den Änderungsbereichen des FNP und dem SOL maximal einen Berührungsbereich gibt. In den Planausschnitten der Ortsteile Niemberg, Hohenturm, Landsberg 1+2, Peißen, Oppin, Braschwitz und Sietzsch verläuft die geplanten Trasse des SOL außerhalb der jeweils dargestellten Änderungsbereiche. Für den Planungsbereich Ortsteil Queis befindet sich der Trassenverlauf des SOL im östlichen Nahbereich der Änderungsbereiche des FNP, allerdings ohne direkte Überschneidungspunkte. Folglich ist das Vorhaben SOL nicht durch die 1. Änderung des FNP der Stadt Landsberg betroffen.

7

Wir bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH


Kretschmer


i. A. Atzrod

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **26**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 7) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die 50Hertz Transmission GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.

EMPEGANGEN AM 24. NOV. 2022

**Abwasserzweckverband
Queis/Dölbau**

697/11

29

Delitzscher Chaussee 06, 06188 Landsberg OT Queis

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle/ Saale

Abteilung: Technik
Bearbeiter: Frau Kramer
Telefon: 03475 6769-209
Telefax: 03475 6769-199
E-Mail: sylvia.kramer@midewa.de
Ihr Schreiben: 28.09.2022
Datum: 16.11.2022

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Freckmann,

1 | im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange stimmen wir den Änderungen im Flächennutzungsplan der Stadt Landsberg mit folgenden Auflagen zu:

Bei einer Fortführungsplanung für die im Verbandsgebiet liegenden Flächen von Ä 7-2a, die Erweiterung des Industriegebietes Halle-Saalkreis an der A14 betreffend, hat der Verband kein Interesse an einer Erweiterung seines vorhandenen Netzes. Hier müsste eine Erschließung über das vorhandene Kanalnetz des Star-Parkes erfolgen.

Zur geplanten Erweiterung Industriegebiet II (Ä 7-1) weist der Verband in seiner Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 07-BP 13 auf eine Erschließung über angrenzende Privatgrundstücke an das vorhandene Kanalnetz des AZV hin.

Wie bereits im FNP aufgenommen, verläuft an der westlichen Änderungsgebietsgrenze Ä 7-1 eine Abwasserdruckleitung DN 125 PE nach Zwebendorf. Die Leitung dient reinen Transportzwecken. Hier ist außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ein Arbeits- und Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 6 m bei Anlagen bis DN 400 einzuhalten. Die Mitte des Schutzstreifens soll mit der Leitungs-/Kanalmitte übereinstimmen. Innerhalb des Schutzstreifens sind keine betriebsfremden Bauwerke zu errichten. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen freizuhalten, die die Sicherheit und Wartung der Abwasseranlage beeinträchtigen.

2 | Das gekennzeichnete Änderungsgebiet Ä 7-2b und Teile des Gebietes Ä 7-2a befinden sich außerhalb des Verbandsgebietes.

3 | Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der beschriebenen Gebiete nicht.

4 | Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre.

Seite 1 von 2

Verbandsgeschäftsführer: Reinhard Stahl, Tel.: 034602/50166, Fax: 034602/50245, Email: azv.queis-dolbau@web.de
Bankverbindung: Volksbank Halle (Saale) eG; Kto.: 300 70 49; BLZ: 800 937 84; IBAN: DE68800937840003007049; BIC: GENODEF1HAL
Saalesparkasse; Kto.: 381 090 283; BLZ: 800 537 62; IBAN: DE6880053762 381090283; BIC: NOLADE21HAL

**Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg**

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **27**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Durch den AZV Queis/Dölbau wird dem Vorhaben unter Beachtung der genannten Auflagen zugestimmt.

Auflage zu Fläche Ä 7-2a: Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhaben und Erschließungsplanung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung im Zuge einer Erweiterung des Industriegebietes Halle-Saalkreis an der A14 zu berücksichtigen.

Auflage zu Fläche Ä 7-1: Der Hinweis ist im Rahmen der Vorhaben und Erschließungsplanung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 07-BP 13) zu berücksichtigen.

Zu 2) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass sich der Änderungsbereich Ä 7-2b und Teile von Ä 7-2a außerhalb des Verbandsgebietes Queis/Dölbau befinden.

Zu 3) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens des AZV Queis/Dölbau keine Planungsabsichten innerhalb der Änderungsbereiche bestehen.

Zu 4) Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

**Noch
4**

Sollte das Vorhaben vor Ablauf dieser Frist nicht begonnen worden sein oder sollten wesentliche Änderungen im weiteren Planverfahren vorgenommen werden, die unsere Belange berühren könnten, sind wir erneut zu betiligen und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen


Stahl
Verbandsgeschäftsführer

Seite 2 von 2

Verbandsgeschäftsführer: Reinhard Stahl, Tel.: 034602/50166, Fax: 034602/50245, Email: azv.queis-doe/bau@web.de
Bankverbindung: Volksbank Halle (Saale) eG; Kto.: 300 70 49; BLZ: 800 937 84; IBAN: DE68800937940003007049; BIC: GENODEF1HAL
Saalesparkasse; Kto.: 381 090 283; BLZ: 800 537 62; IBAN: DE6880053762 381090283; BIC: NOLADE21HAL

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

27

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

ERWARTUNGSTERMIN AM 11. NOV. 2022, 6:35

28



Abwasserzweckverband Westliche Mulde
OT Wolfen, Bahnhofstr. 14 a, 06766 Bitterfeld-Wolfen

StadtLandGrün
Frau Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Bearbeiter: Christel Pietsch
Telefon: 03494 39215 - 41
Telefax: 03494 39215 - 99
Ihre Anfrage vom: 12.10.2022
Unser Zeichen:
Datum: 18.10.2022

Versand per E-Mail: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de

Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg
Antragsteller*in: Stadt Bitterfeld-Wolfen

Sehr geehrte Frau Freckmann,

1

im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass die genannten Änderungen unsere Belange nicht berühren.

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich keine Verbandsanlagen. Die Ortschaften befinden sich außerhalb unseres Zuständigkeitsgebietes. In den vom AZV zu entsorgenden Ortschaften Scherz und Sickenhof wurden keine Änderungen angezeigt.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Koackertitz
Verbandsgeschäftsführerin

AZV Westliche Mulde
OT Wolfen
Bahnhofstr. 14 a
06766 Bitterfeld-Wolfen

Telefon: 03494 39215 - 0
Telefax: 03494 39215 - 99
E-Mail: info@azv-wemu.de

Bankverbindung: UniCredit Bank AG
IBAN: DE38800200870009003002
BIC: HYVEDEMM462

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **28**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben die Belange des AZV Westliche Mulde nicht berührt.



Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik NL Ost, Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle

StadtlandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

ERREGANGEN AM 01. NOV. 2022
637 29

André Düfeld | PTI 24 | Fachreferent Team Betrieb
0345 771 5240 | andre.duefeld@telekom.de
19. Oktober 2022
Lfd. Nr.: 102215335/2022
Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg
Hier: Stellungnahme Telekom

1

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

2

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Landsberg nehmen wir zur Kenntnis.

Im Bereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler und überregionaler Bedeutung.

Durch die o. g. Änderung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt.

Zu dem aus dem Flächennutzungsplan entwickelnden Bebauungsplänen werden wir eine detaillierte Stellungnahme abgeben.

Wir bitten um Ihr Verständnis, für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
André Düfeld

André Düfeld
2022.10.19
10:09:02

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IRAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF330
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **29**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass sich im Bereich des FNP Landsberg Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die Belange der Telekom Deutschland GmbH werden durch die Planung nicht berührt.

Im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Abgabe detaillierter Stellungnahmen.

Christine Freckmann

Von: Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de
Gesendet: Mittwoch, 8. Februar 2023 13:41
An: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: AW: 1. Änderung FNP Landsberg - frühzeitige Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 | vielen Dank für die Beteiligung.
Wir betreiben derzeit in diesem Bereich eine Richtfunkverbindung. Diese Richtfunkstrecke hat jedoch genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb haben wir auch keine Einwände gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Moller

Deutsche Telekom Technik GmbH
Best Mobile (T-BM)
Netzausbau (T-NAB)
Squad **R**essourcen, **B**udget und **I**ntegration
Andreas Moller
Ziegelteile 2-4, 95448 Bayreuth
+49 921 18-2254 (Tel.)
E-Mail: MollerA@telekom.de
www.telekom.de

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Von: Christine Freckmann <christine.freckmann@slg-stadtplanung.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. Januar 2023 14:58
An: FMB Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh <Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de>
Betreff: 1. Änderung FNP Landsberg - frühzeitige Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,
durch die Ericsson GmbH wurden wir darauf hingewiesen, die Deutsche Telekom Technik GmbH am Verfahren zu beteiligen.
In der Anlage finden Sie die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.
Abgabefrist ist auf den 05.02.2023 datiert.

Die Planunterlage ist dem Anhang hinzugefügt.

Vielen Dank.

Viele Grüße aus Halle.

Christine Freckmann
Dipl.-Geografin

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Anke Bäumer und Astrid Friedewald GbR

Achtung neue Adresse:

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **29a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH keine Einwände gegenüber der Planung bestehen.

Christine Freckmann

Von: Heike Peckelhoff A <heike.a.peckelhoff@ericsson.com>
Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2022 12:17
An: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Ihr Schreiben v. 28.09.22, Ihr Zeichen: SLG-cf, 1. Änd. d. FNP's Stadt Landsberg

ERLANGEN AM 07. OKT. 2022 538

Sehr geehrte Frau Freckmann,

- 1 bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.
Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.
- 2 Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.
Richten Sie diese Anfrage bitte an:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelreihe 2-4
95448 Bayreuth
richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de
- 3 Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH

Mit freundlichen Grüßen

Heike Peckelhoff
Administrator Order Desk, VCK Logistics

Im Auftrag von / on behalf of

Ericsson GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf



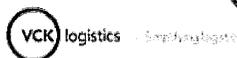
Legal entity: Düsseldorf, Germany, Trade Register: Amtsgericht Düsseldorf (HRB 33012). Managing Directors: Stefan Koetz (Chairman) and Bernd Mellinghaus. Supervisory Board: Jürgen Heilborn (Chairman)
www.ericsson.com/email_disclaimer

Heike Peckelhoff
Administrator Order Desk

+49 157 77430295
h.peckelhoff@vcklogistics.com

Supply Chain Solutions

VCK Logistics SCS Projects GmbH
Zum Gut Heiligendank 16-20
40472 Düsseldorf
Germany
www.vcklogistics.com



Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **30**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Ericsson bestehen gegenüber der Planung keine Einwände.

Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Deutsche Telekom GmbH wurde separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (siehe lfd. Nr. 29 der Versandliste).

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde nachträglich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu 3) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Ericsson GmbH wird am weiteren Planverfahren nicht mehr beteiligt.

606/7

info@slg-stadtplanung.de

Von: Leitungsauskunft <Leitungsauskunft@feo.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. Oktober 2022 08:45
An: info@slg-stadtplanung.de
Betreff: AW_22_1195_BV 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg
Anlagen: 22_1195.pdf

BV: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesen Bereichen keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.

Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Freundliche Grüße
Silvana Schlesinger
 Mitarbeiterin Fachbereich
 Dokumentation / Archivierung / Vermessung

Sie finden uns ab März 2022 auch in den Portalen „ALIZ“ und „infrest“.

FERNWASSER
ELBAUE-OSTHARZ

T +49 3421 757-231
M +49 171 99 51 398
E Leitungsauskunft@feo.de
A Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH,
 Naundorfer Straße 46, 04860 Torgau
W www.feo.de

Sitz der Gesellschaft: 04860 Torgau, Naundorfer Straße 46
Geschäftsführung: Jan Wollenberg, Dr. Dirk Brinchwitz
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Matthias Lux
Handelsregistereintrag: Amtsgericht Leipzig, HRB 88
USt-Ident-Nr.: Finanzamt Oschatz, DE 141 734 132

Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH ist geprüft und zertifiziert nach folgenden Standards: Technisches Sicherheitsmanagement TSM, Energiemanagement ISO 50001 sowie Informationssicherheitsmanagement B3S WA. Das Trinkwasserlabor ist zudem von der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditiert.

Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH erfüllt die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen finden Sie im Downloadbereich unserer Internetseite in den Datenschutzhinweisen.

Mehr über aktuelle Entwicklungen im Unternehmen erfahren Sie mit unserem Newsletter. Besuchen Sie uns auch auf Facebook, LinkedIn und Twitter!

+++++++ Achtung! Die Fernwasserversorgung wird FEO und hat eine neue Domain und neue E-Mail-Adressen! ++++++

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **31**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass gegenüber dem Vorhaben seitens der Fernwasser Elbaue-Ostharz kein Einwand erhoben wird.

BRUNNEN AM 23. NOV. 2022

69217r

32



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung
Dipl.-Geograf Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartner Birgit Möbius
Telefon 0341-3504-466
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 09047/22
Reg.-Nr.: 10443/00

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!**

Datum 15.11.2022

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg / hier: Vorentwurf, April 2022

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
Brief 28.09.2022 GDMCOM SLG-df

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)		betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

**Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg**

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

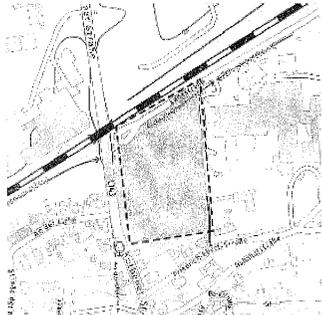
Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) *Die allgemeine Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*

2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



OT Landsberg (keine Anlagen im Bereich)

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.528938, 12.159435



OT Sietzsch (keine Anlagen im Bereich)

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.488853, 12.168289

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

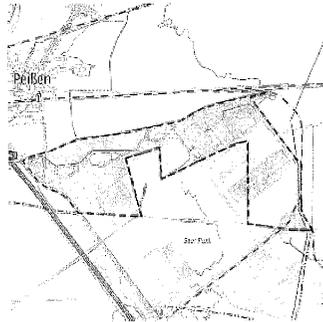
Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die dargestellten Bereiche enthalten die Änderungsbereiche des Vorhabens.

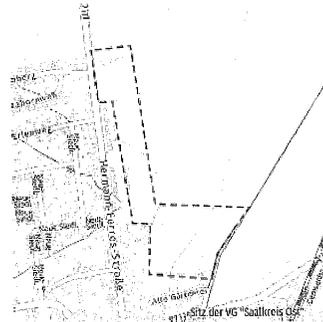
Noch
2



OT Quels (Anlagen im Bereich)

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.496305, 12.074437



OT Niernburg (keine Anlagen im Bereich)

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 4 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.553749, 12.094424

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

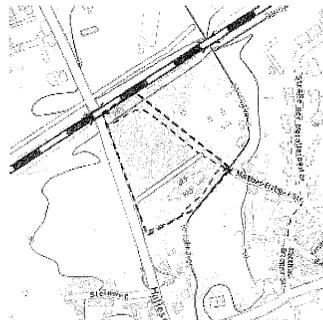
Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

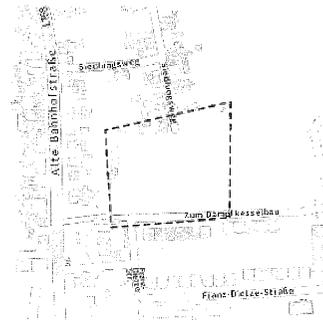
Noch
2



OT Landsberg (keine Anlagen im Bereich)

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 5 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.526835, 12.154087



OT Hohenturm (keine Anlagen im Bereich)

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 6 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.515675, 12.098633

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

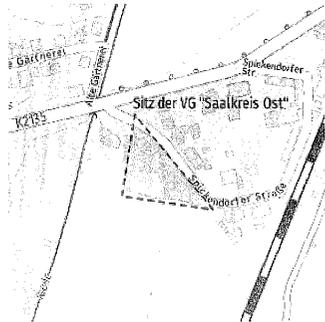
Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

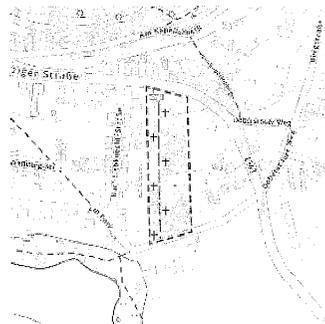
Noch
2



OT Niemburg (keine Anlagen im Bereich)

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 7 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.550408, 12.096766



OT Niemburg (keine Anlagen im Bereich)

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 8 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.523282, 12.165123

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

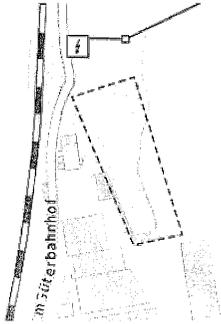


Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

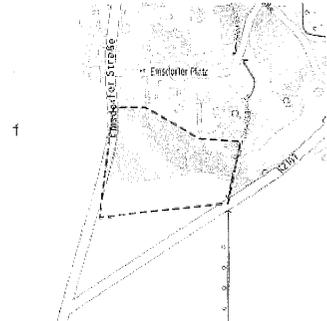
Noch
2



OT Niemburg (keine Anlagen im Bereich)

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 9 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.558271, 12.104466



OT Sietzsch (keine Anlagen im Bereich)

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 10 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.487447, 12.170511

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

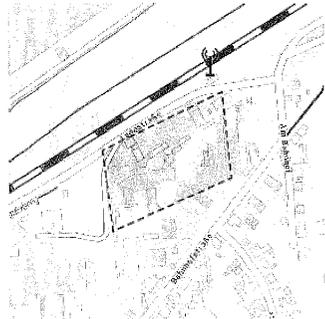
Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

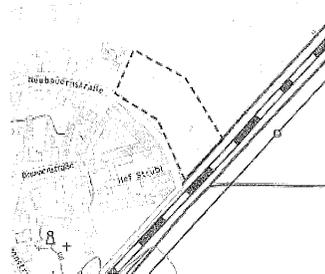
Noch
2



OT Landsberg (keine Anlagen im Bereich)

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 11 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.530790, 12.163703



OT Braschwitz (keine Anlagen im Bereich)

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 12 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.523149, 12.061419

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

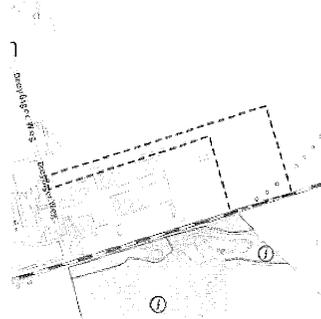
Vorschlag für die Beschlussfassung:

Noch
2



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 13 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.518462, 12.093465



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 14 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.516281, 12.109943

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Noch
2



OT Landsberg (keine Anlagen im Bereich)

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 15 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.548218, 12.161141



OT Peißen (keine Anlagen im Bereich)

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 16 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.503472, 12.064067

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

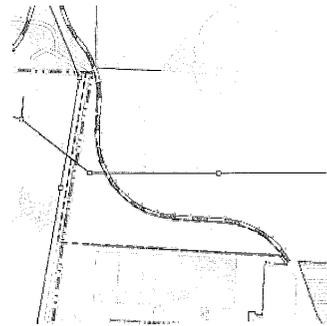
Noch
2



OT Oppin (keine Anlagen im Bereich)

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 17 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.547232, 12.060939



OT Quels (Anlagen im Bereich)

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 18 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.488862, 12.090542

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:



3

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg**
hier: **Vorentwurf, April 2022**

PE-Nr.: 0904/22
Reg.-Nr.: 10443/00

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

4

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

MITNETZ GAS
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
Auskunft / Erkundigung
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

www.mitnetz-gas.de
E-Mail Planungen: Auskunft@mitnetz-gas.de
E-Mail Aufgrabungen: Erkundigung@mitnetz-gas.de
Fax: +49 371 482985-3743

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 3) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass sich keine Anlagen der Betreiber Ferngas Netzgesellschaft mbH, VNG Gasspeicher GmbH und Erdgasspeicher Peissen innerhalb des Vorhabengebietes (Änderungsbereiche) befinden. Es bestehen keine Einwände gegenüber dem Vorhaben.

Zu 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Mitnetz Gas wurde separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. Lfd. Nr. 34 der Versandliste).



im Auftrag der

5

Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg
hier: Vorentwurf, April 2022

PE-Nr.: 09047/22
Reg.-Nr.: 10443/00

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	28	500	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Böhmlitz-Ehrenberg 1
Ferngasleitung	28.12 stillgelegt	100	3,00 ⁽¹⁾	
Steuerkabel (Stk)	SF 0210-05 NN	-	1,00	GDMcom GmbH/Service KGT Mitte/Süd Leipzig
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

⁽¹⁾ 1,5 m beidseitiger technischer Mindestabstand (Arbeitsstreifen)

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Übersichtsplan.

Die v.b. Anlagen liegen im Ortsteil Queis.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die o.g. Ferngasleitung FGL 28 ist als Hauptversorgungsleitung in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.
3. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen ergeben sich im Bereich der Anlagen im Ortsteil Queis Nutzungsänderungen.

Angezeigte Änderungsbereiche:

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BIC 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt-Id-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | ISO 27001 | DIN EN ISO 45001 | SCC* | DIN 14675 | berufundfamilie

6

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **32**Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen) Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 5) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die benannten Anlagen sind bereits in der Begründung enthalten.

Zum geplanten Vorhaben bestehen keine Einwände.

Die Auflagen und Hinweise sind im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanungen zu beachten.

Zu 6) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass die im Ortsteil Queis Änderungsbereiche Ä 7-1 und Ä 7-2b durch einen Anlagenbestand der Ontras Gastransport GmbH überlagert werden. Die Ontras Gastransport GmbH bestätigt den Vorentwurf.

Die Hinweise sind im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanungen zu beachten.

GDMcom

●●ONTRAS

im Auftrag der

Noch
6

- Ä 7-1 / B-Plan Nr. 7 – BP 13 „Erweiterung Industriegebiet II“ (Ausweisung als Bestand)

Hinweis:

Der Stadt Landsberg liegt von der GDMcom eine Stellungnahme mit Schreiben vom 14.11.2022 (PE-Nr.: 9598/22; Reg.-Nr.: 9116/00) zum B-Plan Nr. 7 - BP 13 „Erweiterung Industriegebiet II“ vor. Die darin gegebenen Hinweise sind zu beachten. Bitte wenden Sie sich zur Einsicht an die Stadt Landsberg.

- Ä 7-2b / B-Plan Nr. 1 "Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14" – Teilfläche (Ausweisung Grünfläche als Bestand)

Wir bestätigen den Vorentwurf.

- In den weiteren aufgeführten Ortsteilen befinden sich keine Anlagen der ONTRAS:
- Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
- Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

7

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:
Leitungsschutzanweisung

Anlagen/ Pläne:
Übersichtskarte

Verteiler:

Frau	Dipl.-Geograf Christine Freckmann	StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung
Herr	Preuss	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Gutscher	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Spießbühler	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Rudolph	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	M. Schmidt	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Essig	GDMcom GmbH

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **32**Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen) Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 7) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Anlagenbetreiber wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Der Beschluss ist nach Abschluss des Verfahrens im Amtsblatt veröffentlicht und kann eingesehen werden.

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH | Postfach 10 01 54 | 06140 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg vom 28.09.2022.

Das o.g. B-Plangebiet befindet sich außerhalb des Ver- und Entsorgungsgebietes der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH.

Bitte beziehen Sie für den zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis in die Beteiligung ein.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH


ppa. Romy Kloß
Prokuristin

i. A.

Annette Ueberschär
Abteilungsleiterin
Investitionen

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht

Unser Zeichen | Unsere Nachricht
HWS/TWI
Bearbeitet von
Herr Zitzling

Telefon
0345 / 581 6134
Telefax
0345 / 581 6193
Datum
18.10.2022

Hallesche Wasser und
Stadtwirtschaft GmbH

Hausanschrift
Borkrechtstraße 5
06108 Halle (Saale)

Kontakt
Telefon: (0345) 5 81-0
Telefax: (0345) 5 81-67 67
Internet: www.hws-halle.de

Aufsichtsratsvorsitzender
Melanie Ranft

Geschäftsführung
Jörg Schulze

Bankverbindung
Saalesparkasse
BLZ 800 537 62
BIC NOLADE 21HAL

Bereich Wasser und Abwasser
KTO 387 300 860
IBAN DE38 8005 3762 0387 3008 60

Bereich Entsorgung
KTO 385 061 160
IBAN DE04 8005 3762 0385 0611 60

Steuer-Nr.
110/110/40405
Ust-Ident-Nr.
DE 139 604 375

Sitz
Halle (Saale)
Eingetragen beim Amtsgericht
Stendal HRB-Nr. 205417

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **33**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der WAZV Saalkreis wurde separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. lfd. Nr. 40 der Versandliste).

Die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft (HWS) wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt, da sich das Vorhabengebiet außerhalb des Ver- und Entsorgungsgebietes der HWS befindet.

SPRACHENDE RM 12.07.2022

604/74



34

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06006 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen: SLG-cf
Ihre Nachricht: vom 28.09.2022
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Rud

Name: Ines Rudlof
Telefon: 0341/120-7234
E-Mail: Ines.Rudlof@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 11.10.2022

Stadt Landsberg - 1.Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-V98362

1

Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes übergeben wir für den Bereich Hohenthurm einen Übersichtsplan. In diesem Bereich hat sich der Leitungsverlauf der Gashochdruckleitungen TN 227.04 (DN 200/DP 16) und TN 227.04.04 (DN 100/DP 16) geändert.

2

Zur verpflichtenden Beachtung übergeben wir unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen". Weitere Hinweise und Forderungen zum Änderungsverfahren gibt es aus unserer Sicht nicht.

Die Übergabe von genaueren Bestandsunterlagen erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der beträchtlichen Menge nicht sinnvoll. Bei detaillierten Einzelmaßnahmen erhalten Sie die benötigten Bestandspläne für alle betroffenen MITNETZ GAS-Anlagen kurzfristig. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Planunterlagen einzuholen sind, sobald Ihrerseits konkrete Maßnahmen geplant werden.

Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.

Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
Postanschrift 06006 Halle (Saale) • Geschäftsanschrift Industriestraße 10 • 06184 Kabelsketal
T +49 345 216-0 • F +49 345 216-2311 • info@mitnetz-gas.de • www.mitnetz-gas.de • Geschäftsführung
Dirk Sattur • Christine Janssen (Stz der Gesellschaft Halle (Saale)) • Registergericht: Amtsgericht Stendal • HR 9 5994
Bankverbindung Commerzbank AG Halle (Saale) • BIC COBADE33XXX • IBAN DE79 8004 0000 0111 6201 02 • USt-ID-Nr.
DE251538934

Ein Unternehmen der



Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **34**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Leitungsverlauf der Gashochdruckleitungen wird entsprechend aktualisiert.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanungen zu beachten.



Seite 2/2

Noch 2

sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt. Die in den übergebenen Unterlagen evtl. enthaltene Darstellung von Gasleitungsanlagen Dritter trägt nur informativen Charakter. Die Auskunft zu diesem Leitungsbestand muss beim jeweiligen Netz betreibenden Unternehmen eingeholt werden.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, besitzt diese Stellungnahme eine Gültigkeit von zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ein Unternehmen der



Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **34**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

ERWARTEN AM 04. JAN. 2023

+++ Achtung, wir haben eine neue Postanschrift! +++



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • PF 20 09 53 • 06010 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt
Standort Naumburg

Ihr Zeichen: SLG-ef
Ihre Nachricht: vom 28.09.2022
Unser Zeichen: 14887_72_V98263
Unsere Nachricht: vom

Name: Branko Mayerl
Telefon: siehe Stellungnahme
E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 28.12.2022

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.

In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen Anlagen und ggf. geplante Anlagen dargestellt.

2 Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass MITNETZ STROM ab 01.01.2023 auch das Versorgungsgebiet „STAR-PARK“ für Versorgungsmedien der Elektrizität, Telekommunikation und Gas beauskunten und betreiben wird. Betroffen ist der Bereich der 1. Änderung OT Queis.

3 Soweit vorhanden sind zur unverbindlichen Information in den Bestandsunterlagen -farblich blasser- auch Gasversorgungsleitungen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) ersichtlich. Die konkrete Lage entnehmen Sie bitte ausschließlich deren Leitungsauskunft.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Postanschrift PF 20 09 53 • 06010 Halle (Saale) • Geschäftsanschrift Industriestraße 10 • 06184 Kabelsketal
T +49 345 216-0 • F +49 345 216-2311 • info@mitnetz-strom.de • www.mitnetz-strom.de • Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Stephan Lohs • Geschäftsführung Dirk Sartur • Christine Jürssen • Sitz der Gesellschaft Halle (Saale)
Registriergericht Amtsgericht Stendal • HRB 215080 • Bankverbindung Deutsche Bank AG Chemnitz • BIC DEUTDE33XXX
IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00 • USt-ID-Nr. DE814181768

Ein Unternehmen der



Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **35**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Prüfung des Sachverhaltes sind die Änderungsbereiche nicht durch Hochspannungsleitungen überlagert.

Im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanungen ist die Mitnetz Strom zu beteiligen.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Prüfung des Sachverhaltes wird der Bereich der 1. Änderung im Ortsteil Queis nicht durch Hochspannungsleitungen überlagert.

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Mitnetz Gas wurde separat zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. lfd. Nr. 34 der Versandliste).



Seite 2/3

4

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Hinweise zu Hochspannungsanlagen (HS):

Für HS-Freileitungen und Kabeltrassen ab einer Spannungsebene von 110 kV gelten Schutzstreifen von unterschiedlichen Breiten. Diese Schutzflächen sind im Bestandsplanwerk grün-schraffiert dargestellt.

Auf HS-Freileitungen werden überwiegend auch integrierte TK-Anlagen mitgeführt.

Im Bereich der Schutzflächen sind Einschränkungen für Bauvorhaben zu beachten. Entsprechend EN 50341 bzw. DIN VDE 0210 sind die Mindestabstände zu den Leiterseilen der Freileitung einzuhalten. Bereits im Zuge der Planung sind uns im Bedarfsfall die Einhaltung der Mindestabstände geeignet nachzuweisen, z. B. mittels Detail- bzw. Aufstellplänen.

Für spezifische Bauvorhaben fordern wir den Abschluss einer Unterbauungsvereinbarung.

Im Umkreis bis zu 30 m können Masterdungsanlagen auftreten. Bei Auftreffen bzw. Beschädigungen von Masterdungsanlagen ist MITNETZ STROM unverzüglich gemäß Schachtscheinunterlagen zu informieren.

Ein Mindestsicherheitsabstand von 15,00 m zu den Masten (Außenkante Fundament) ist bei Erdarbeiten einzuhalten. Ist ein näheres Heranschichten im Bereich von Maststandorten unumgänglich, sind diese Maßnahmen bereits im Zuge der Planung mit unserer Abteilung Realisierung HS abzustimmen; Ansprechpartner: Herr Svoboda, Tel.: 0345 216-2937 bzw. Herr Graupner, Tel.: 0345 216-2967.

Im Bereich von HS-Anlagen ist vor Baubeginn eine örtliche Einweisung mit Hr. Graupner abzustimmen.

Im Bereich von Standorten unserer Umspannwerke (UW) sind geplante Maßnahmen bereits im Zuge der Planung mit unserer Abteilung Realisierung HS abzustimmen; Ansprechpartner UW: Herrn Fincke, Tel.: 0345 216-2942.

Hinweise für Mittel- und Niederspannungsanlagen (MS und NS):

Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe von MS-/NS-Masten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 3,0 m zu gewährleisten. Ist ein näheres Heranschichten unumgänglich, müssen vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit uns getroffen werden.

Hinweise für Anlagen aller Spannungsebenen und Telekommunikationsanlagen (TK):

Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Ein Unternehmen der



Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **35**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanungen zu beachten.



Seite 3/3

Noch 4

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Um Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit uns abzustimmen

Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m einzuhalten.

Eine Anpflanzung unter Freileitungen ist grundsätzlich untersagt.

Die Kosten für Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt (mindestens 6 Monate vorher) zu stellen an:

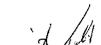
MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale)

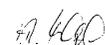
Zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung eines erforderlichen bzw. zu erweiternden Versorgungsnetzes ist rechtzeitig ein Antrag auf Elektroenergieversorgung mit Angaben zum benötigten Leistungsbedarf der Planflächen einzureichen.

Anschlusmaßnahmen an das Energieversorgungsnetz erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors bzw. Kunden. Verbindliche Kostenangebote (z.B. für den Netzanschluss bzw. kundeneigene Übergabe-Trafostation) können wir erst nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH


Detlef Trebst


Branko Mayerl

Anlage
Bestandsunterlagen

Kopie:
envia TEL, N-AL, Hr. Eller

Ein Unternehmen der


Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **35**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:30
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S01211405, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortsteil Braschwitz, Ä 1-1

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211405
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortsteil Braschwitz, Ä 1-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39a**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Vorhabengebiet, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:30
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S01211406, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Hohenthurm, Ä 2-1

37

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211406
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Hohenthurm, Ä 2-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39b**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Vorhabengebiet, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:30
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: 654 ~~EMERGENZ AN~~ 10. NOV. 2022
Stellungnahme S01211407, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1.
Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Hohenthurm, Ä 2-2

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211407
E-Mail: TDRC-O., Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Hohenthurm, Ä 2-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39c**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Vorhabengebiet, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com> 33d
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:30
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S01211408, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Hohenthurm, Ä 2-3

EMPFANGEN AM 10. NOV. 2022
655

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211408
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Hohenthurm, Ä 2-3

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1** wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.
- 2** In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.
- Weiterführende Dokumente:
- [Kaberschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
 - [Kaberschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
 - [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
 - [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39d**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanungen zu beachten.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com> 39e
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:30
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S01211409, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Landsberg, Ä 3-1

ENTWURF AM 10. NOV. 2022
656

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211409
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Landsberg, Ä 3-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

2 In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kaberschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kaberschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39e**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanungen zu beachten.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:30
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S01211410, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Landsberg, Ä 3-2



Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211410
E-Mail: TDRC-O..Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Landsberg, Ä 3-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39f**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Planbereich, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:30
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S01211411, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Landsberg, Ä 3-3

39g

ENTWICKELT AM 10. NOV. 2022
688

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211411
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Landsberg, Ä 3-3

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39g**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Vorhabengebiet, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:30
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: ERREICHEN AN 10. NOV. 2022
659 Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Landsberg, Ä 3-4

39h

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211412
E-Mail: TDRC-O..Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Landsberg, Ä 3-4

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39h**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Vorhabengebiet, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com> 39i
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:30
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S01211413, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Landsberg, Ä 3-5

10. NOV. 2022
660

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211413
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Landsberg, Ä 3-5

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1** wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.
- Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.
- 2** In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.
- Weiterführende Dokumente:
- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
 - [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
 - [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
 - [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

1

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39i**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanungen zu beachten.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:31
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S01211414, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Niemberg, Ä 4-1a

39j

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211414
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Niemberg, Ä 4-1a

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39j**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Vorhabengebiet, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com> 39k
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:31
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: ~~BEACHTUNG AN~~ 10. NOV. 2022
662 Stellungnahme S01211415, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1.
Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Niemberg, Ä 4-1b

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211415
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Niemberg, Ä 4-1b

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39k**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Vorhabengebiet, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com> 391
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:31
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: ~~Stellungnahme~~ AM 10. NOV. 2022
Stellungnahme S01211416, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1.
Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Niemberg, Ä 4-1c 665

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211416
E-Mail: TDRC-O.-Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Niemberg, Ä 4-1c

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **391**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Vorhabengebiet, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:31
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: ~~FRÜHBEREICH AM 10. NOV. 2022~~ Stellungnahme S01211417, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Niemberg, Ä 4-2



Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211417
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Niemberg, Ä 4-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39m**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Vorhabengebiet, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:31
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S01211418, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Niemberg, Ä 4-3

39n

RECEIVED AM 10. NOV. 2022
665

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211418
E-Mail: TDRC-O..Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Niemberg, Ä 4-3

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39n**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Vorhabengebiet, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com> 330
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:31
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: STUNGEN AM 10. NOV. 2022
666 Stellungnahme S01211420, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1.
Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Peißen, Ä 6-1

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211420
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Peißen, Ä 6-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **390**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Vorhabengebiet, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:31
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S01211422, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Queis, Ä 7-1

33p

BRUNNEN AM 10. NOV. 2022
667

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211422
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Queis, Ä 7-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39p**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Vorhabengebiet, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:31
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S01211423, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Queis, Ä 7-2

39q

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211423
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Queis, Ä 7-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39q**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Vorhabengebiet, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:31
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S01211425, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1.
Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Sietzsch, Ä 10-1

33r

VERSANDEN AM 10. NOV. 2022
669

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211425
E-Mail: TDRC-O..Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Sietzsch, Ä 10-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39r**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Vorhabengebiet, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Christine Freckmann

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 7. November 2022 15:32
An: Christine.Freckmann@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S01211426, VF und VDG, Stadt Landsberg, SLG-cf, 1.
Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Sietzsch, Ä 10-2

39s

EMPEGANER AM 10. NOV. 2022

670

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Christine Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01211426
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 07.11.2022
Stadt Landsberg, SLG-cf, 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortschaft Sietzsch, Ä 10-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **39s**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegenüber dem Vorhaben keine Einwände bestehen.

Es befinden sich keine Anlagen des Unternehmens im Vorhabengebiet, Neuverlegungen sind nicht geplant.

Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis

Der Verbandsgeschäftsführer

90

WAZV Saalkreis • Sennewitzer Straße 7 • 06193 Petersberg

StadtLandGrün
Frau Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Abteilung: Fachbereich IV-1
Bearbeiter: Herr Jakob
Telefon: 034606 / 360-0
Telefax: 034606 / 360-299
Email: Jakob@wazv-saalkreis.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen	Datum
		FG-IV-1-Ja-221021	19.10.2022

Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg
Hier: Änderungsflächen 1-1 bis 10-2
Fassung: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit / Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis hat gegen die 1. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg unter Berücksichtigung der nachfolgenden Forderungen grundsätzlich keine Einwände.

2 Im Folgenden sind die trinkwasser- und abwassertechnischen Erschließungsmöglichkeiten zu den einzelnen Änderungsflächen in den Ortschaften Braschwitz, Hohenthurm, Landsberg, Niemberg, Oppin, Peißen, Queis und Sietzsch aufgliedert. Bitte berücksichtigen Sie, dass sämtliche Anbindungen von Erschließungsgebieten an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und Abwasserkanalisation zu Lasten des jeweiligen Erschließungsträgers erfolgen. Gleiches gilt für eventuell notwendige Netzaufweitungen und Umverlegungen von trinkwasser- und abwassertechnischen Anlagen.

Braschwitz, Neubauernstraße „Wohnen Neubauernstraße“ Änderungsfläche 1-1:

Die geplanten Wohngrundstücke sind trinkwassertechnisch erschlossen. Schmutzwassertechnisch sind die Grundstücke **nicht** sowie niederschlagswassertechnisch nur teilweise erschlossen.

Hohenthurm, Am Schwarzen Weg, südliche Erweiterung des Wohngebietes „Wohnen an den Plantagen“ Änderungsfläche 2-1:

Die südliche Erweiterungsfläche ist trinkwasser- und abwassertechnisch **nicht** erschlossen. Um die vorgenannte Fläche trinkwasser- und abwassertechnisch anzuschließen, sind die Anlagen von der Kreuzung Mühlberg / Am Schwarzen Weg aus, in südliche Richtung zu verlängern. Bei der in der Straße „Mühlberg“ verlaufenden Trinkwasserleitung handelt es sich lediglich um eine Trinkwasserhausanschlussleitung.

Hohenthurm, Teilfläche „nördlich Zum Dampfkesselbau und südlich Siedlungsweg“, Ausweisung der Teilfläche für die Landwirtschaft, Änderungsfläche 2-2:

Gegen die geplante Reduzierung des Wohnbaupotenzial von 12 Wohneinheiten auf 6 Wohneinheiten hat der WAZV Saalkreis keine Einwände.

Hohenthurm, Erweiterung Gewerbestandort „Droyßiger Weg“, Änderungsfläche 2-3:

Die Fläche des Gewerbestandortes ist gegenwärtig nur trinkwasser- und niederschlagswassertechnisch erschlossen. Der WAZV Saalkreis plant zurzeit die trinkwasser- und abwassertechnische Erschließung des Gewerbegebietes.

WAZV Saalkreis
Körperschaft öffentlichen Rechts
Sennewitzer Straße 7
06193 Petersberg/OT Gutenberg

Telefon: 034606 / 360-0
Telefax: 034606 / 360-299
telefonische Erreichbarkeit:

Internet: www.wazv-saalkreis.de Steuer-Nr.: 110/144/40102
E-Mail: info@wazv-saalkreis.de
montags bis donnerstags 10.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
freitags 10.00 – 12.00 Uhr

Persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **40**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des WAZV Saalkreis bestehen keine Einwände bei Berücksichtigung der dargelegten Forderungen.

Zu 2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanungen des jeweiligen Änderungsbereiches zu beachten.

Noch
2

Landsberg, ehemalige Kleingartenanlage an der Ladestraße, Planung gemischte Baufläche, Änderungsfläche 3-1:
Die Änderungsfläche 3-1 ist trinkwassertechnisch von der Köthener Straße (aus südlicher Richtung) und abwas-
sertechnisch erschlossen.

Landsberg, südliche Ladestraße, gewerbliche Baufläche, Planung gemischte Nutzung, Änderungsfläche 3-2:
Der WAZV Saalkreis hat gegen die geplante Nutzungsänderung keine Einwände. Momentan findet die trinkwas-
ser- und abwassertechnische Erschließung von der Bahnhofstraße aus statt.

Landsberg, nördlich der B 100 (Gemarkungen Landsberg und Spickendorf), Planung Gewerbegebiet Landsberg II, Änderungsfläche 3-3:

Der Bereich des geplanten Gewerbegebiets Landsberg II ist trinkwasser- und abwassertechnisch **nicht** erschlos-
sen. Bitte berücksichtigen Sie, dass die schmutzwassertechnische Entsorgung der Gemarkung Spickendorf nicht
dem WAZV Saalkreis obliegt.

Landsberg, südliche Leipziger Straße, ehemaliger Lagerplatz am Friedhof, Planung eines neuen Verwaltungsstan-
dortes, Änderungsfläche 3-4:

Die vorgenannte Änderungsfläche ist von den Straßen „Leipziger Straße“ und „Am Park“ aus, trinkwasser- und
abwassertechnisch erschlossen.

Landsberg, westlich der Straße „Vorm Halleschen Tor“, Grünfläche, Planung eines neuen Verwaltungsstandortes, Änderungsfläche 3-5:

Die Fläche für den geplanten Verwaltungsstandort ist trinkwassertechnisch erschlossen. Abwassertechnisch ist
der Bereich nicht erschlossen. Die öffentliche Abwasserkanalisation müsste aus südlicher Richtung von der
Straße „Hallesche Landstraße“ herangeführt werden.

Niemberg, östlich der Hermann-Ferres-Straße, nördlich des Gartenweges, westlich der Riede, Planung Wohnbau-
gebiet, Änderungsfläche 4-1 a:

Das geplante Wohnbaugelände ist gegenwärtig nur schmutztechnisch über die westlich, entlang der Riede verlau-
fende Schmutzwasserkanalisation erschlossen. Technische Anlagen zur trinkwasser- und niederschlagswasser-
technischen Erschließung existieren zurzeit nicht.

Niemberg, Eismannsdorfer Straße, Hermann-Ferres-Straße, Rücknahme der geplanten Wohnbaufläche um 20
Wohneinheiten auf 10 Wohneinheiten, Änderungsfläche 4-1 b:

Der WAZV Saalkreis hat keine Einwände gegen die Rücknahme der geplanten Wohneinheiten. Der Bereich mit
den verbliebenen Wohneinheiten ist trinkwasser-, schmutzwasser- und niederschlagswassertechnisch erschlos-
sen.

Niemberg, Am Güterbahnhof, Planung Erweiterung Gewerbegebiet „Niemberg-Ost“, Änderungsfläche 4-2:

Die Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes „Niemberg-Ost“ ist trinkwasser- und abwassertechnisch **nicht** er-
schlossen.

Niemberg, südliche Spickendorfer Straße, Planung einer Wohnbaufläche, Änderungsfläche 4-3:

Die geplante Wohnbaufläche ist trinkwasser-, schmutzwasser- und niederschlagswassertechnisch erschlossen.

3

Oppin, K 2134, Planung Verlagerung eines Produktionsstandortes, Änderungsfläche 5-1:

Die Änderungsfläche ist nur trinkwassertechnisch erschlossen. Abwassertechnisch ist der Bereich durch den
WAZV Saalkreis **nicht** erschlossen. Weiterhin ist die eingeschränkte Bebaubarkeit der Teilfläche durch eine que-
rende Trinkwasserversorgungsleitung zu berücksichtigen.

4

Peißen, Gewerbehof, Planung Erweiterung des Gewerbebestandes, Änderungsfläche 6-1:

Die Änderungsfläche 6-1 ist zurzeit nur niederschlagswassertechnisch erschlossen. Zur trinkwasser- und schmutz-
wassertechnischen Erschließung des Erweiterungsgebietes müssen die in der Straße „Gewerbehof“ vorhandenen
Anlagen entsprechend der geplanten Gewerbeansiedlung verlängert werden.

Queis, Erweiterung Industriegebiet II Queis, Änderungsfläche 7-1:

Der Erweiterungsbereich des Industriegebietes II Queis ist trinkwassertechnisch **nicht** erschlossen. Die abwas-
sertechnische Entsorgung der Ortschaft Queis obliegt nicht dem WAZV Saalkreis.

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

40

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Prüfung des Sachverhaltes ist festzustellen, dass die besagte Trinkwasserleitung parallel zur K 2134 entlang des Straßenverlaufs führt. Die eingeschränkte Bebaubarkeit bezieht sich auf den direkt an die K 2134 angrenzenden Bereich (Bauverbotszone), so daß eine generelle Bebaubarkeit nicht ausgeschlossen ist.

Der Hinweis ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlicher Bauleitplanungen bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanungen zu beachten.

Zu 4) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanungen des jeweiligen Änderungsbereiches zu beachten.

Noch
4

Queis, B-Plan Nr. 1, Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14, Teilfläche, Planung gewerbliche Baufläche, Änderungsfläche 7-2 a:

Die Änderungsfläche 7-2 a und die damit ausgewiesene gewerbliche Baufläche ist durch den WAZV Saalkreis trinkwassertechnisch **nicht** erschlossen. Die abwassertechnische Entsorgung der Ortschaft Queis obliegt nicht dem WAZV Saalkreis.

Queis, B-Plan Nr. 1, Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14, Teilfläche, Planung Grünfläche, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Änderungsfläche 7-2 b:

Der WAZV Saalkreis hat gegen die geplanten Maßnahmen auf der Änderungsfläche 7-2 b keine Einwände.

Sietzsch, östlich Emsdorfer Straße und nördlich Hallesche Straße, Planung Wohnbaufläche (zwei Wohneinheiten), Änderungsfläche 10-1:

Die geplante Wohnbaufläche (Ä 10-1) ist von der Emsdorfer Straße aus trinkwassertechnisch erschlossen. Abwassertechnisch ist der vorgenannte Bereich noch nicht erschlossen.

5

Sietzsch, südliche Mittelstraße, Planung Wohnbaufläche, Änderungsfläche 10-2:

Die geplante Wohnbaufläche ist über die Straße „Mittelstraße“ trinkwasser- und schmutztechnisch erschlossen. Zurzeit ist die Änderungsfläche 10-2, durch über das Flurstück 218 verlaufende Trinkwasserleitungen nur eingeschränkt bebaubar.

6

Ich weise darauf hin, dass die Angaben aus den Bestandunterlagen nur zur Information und Planung dienen. Da der Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme nur eine Gültigkeit von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum.

Für Fragen steht Ihnen Herr Jakob selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Markus Hänsel
Zweckverbandsrat

Anlagen:
20 Lagepläne

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

40

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)



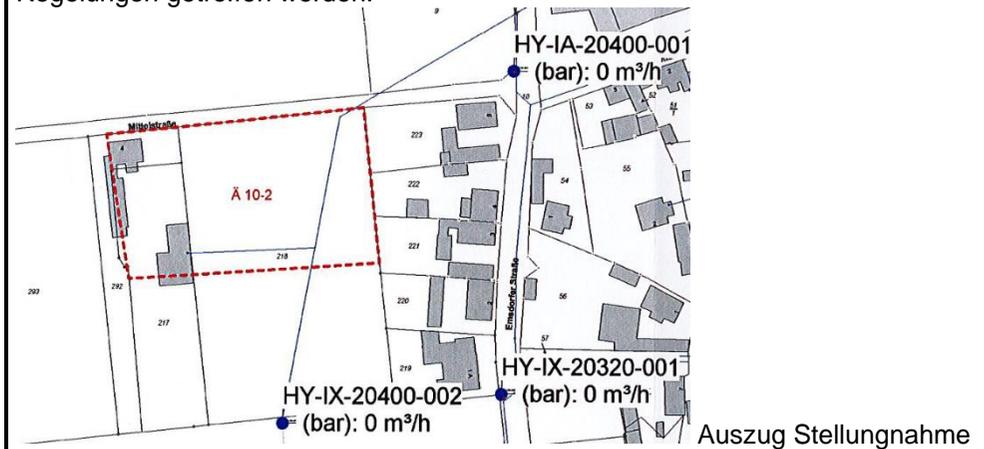
Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 5) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. In diesem Rahmen müssten die erforderlichen Abstimmungen und ggf. vertraglichen Regelungen zwischen Vorhabenträger und dem WAZV vorgenommen und ggf. vertragliche Regelungen getroffen werden.



Zu 6) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ERBEGANGEN AM 24. NOV. 2022
696/171

Gemeinde Wiedemar

- Der Bürgermeister -



Gemeinde Wiedemar - Kyhnaer Hauptstraße 29 - 04509 Wiedemar

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Amt: Bauamt
Datum: 01.11.2022
Ihre Nachricht vom: 28.09.2022
Ihr Zeichen: StG-cf
Aktenzeichen:
Bearbeiter: Herr Winkler
Telefon: 034207 - 493 91
Telefax: 034207 - 493 99
E-Mail*: m.winkler@wiedemar.de
Stz: Schulstraße 2, 04509
Wiedemar OT Wiedemar

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

wir möchten Ihnen mitteilen, dass seitens der Gemeinde Wiedemar keine Einwände und Bedenken zum oben genannten Vorhaben bestehen.

Die öffentlichen Belange der Gemeinde Wiedemar werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Gänzer
Bürgermeister



Gemeinde Wiedemar
Kyhnaer Hauptstraße 29
04509 Wiedemar OT Kyhna
Tel.: 034202/375-0
Fax: 034202/63904
gemeinde.wiedemar@wiedemar.de

Gemeinde Wiedemar
Hauptsitz:
Kyhnaer Hauptstraße 29
04509 Wiedemar OT Kyhna

Bauamt:
Schulstraße 2
04509 Wiedemar

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE27 8605 5592 2280 0067 42
BIC: WELA3333
UST-IdNr: DE 328516178
Steuernummer: 237/149/02490

E-Mail:
gemeinde.wiedemar@wiedemar.de
Homepage:
www.wiedemar.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

43

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Gemeinde Wiedemar keine Einwände gegenüber der 1. Änderung des FNP Landsberg bestehen. Die Belange der Gemeinde Wiedemar werden durch das Vorhaben nicht berührt.

STADT HALLE (SAALE)
DER OBERBÜRGERMEISTER



hallesaale
HÄNDELSTADT

ERLANGEN AM 04. NOV. 2022

627/18.

Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Städtebau und Bauordnung
Abteilung 61.1 Stadtentwicklung und
Freiraumplanung
Bearbeiter: Dr. W. Besch-Frotscher

Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)
Telefon: 0345 221 6255
Telefax: 0345 221 6277
E-Mail: wolfgang.besch-frotscher@halle.de

Sprechzeiten: Di, 09:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 18:00 Uhr sowie nach
telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns:
Straßenbahnlinie 2, 9, 10, 16
Haltestelle S-Bahnhof Neustadt

28. Oktober 2022

Stadt Landsberg – 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Vorentwurf -

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 mit Ihrem Schreiben vom 28.09.2021 haben Sie die Stadt Halle (Saale) zu o.g. Planung
(Stand: April 2022) um eine Stellungnahme gebeten.

2 Seitens der Stadt Halle (Saale) bestehen zu den Planungsabsichten keine Einwände. Wir
geben aber nachfolgenden Hinweis und bitten um Berücksichtigung in der Planung.

Im Landsberger Stadtgebiet werden mit dieser Änderung die GI/GE-Flächen des
Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ (Star Park) dem Bestand
entsprechend dargestellt. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die derzeitige
3. Änderung des Bebauungsplans hinweisen, zu der die frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit gerade abgeschlossen wurde (war auch auf der Internetseite der Stadt
Landsberg veröffentlicht). Sie betrifft den Neubau einer Straßenverbindung (sogenannter
Bypass) zwischen den innergebielichen Erschließungsstraßen und der Orionstraße im Zuge
der Nacherschließung für den Star Park. Es ist im Sinne des Entwicklungsgebotes notwendig,
dass dieser Bebauungsplan für die Straße durch die Darstellungen des FNP der Stadt
Landsberg gedeckt ist. Nach dem Stand der jetzigen 1. Änderung des FNP würde die Straße
unmittelbar nördlich der Gasleitung JAGAL in dem im Vorentwurf der FNP-Änderung als
Grünfläche und Ausgleichsraum dargestellten Bereich verlaufen. Die Bitte, die Straße in der
FNP-Änderung zu berücksichtigen, wurde auch bereits durch die Geschäftsstelle des
Planungsverbandes Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 an die Stadt Landsberg
herangetragen.

Saalesparkasse
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale) eG
IBAN DE97 8009 3784 0000 0004 00
BIC GENODEF1HAL

Steuer-Nummer 110/144/40390

www.halle.de

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **44**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der Stadt Halle (Saale) gegenüber der Planung keine
Einwände bestehen.

Zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Abgrenzung der im Vorentwurf der 1. Änderung dargestellten gewerblichen Baufläche
wird nach Norden hin erweitert, so dass die im Bebauungsplan Nr. 1 – 3. Änderung fest-
gesetzte Straßenverkehrsfläche in dieser gewerblichen Baufläche integriert ist.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch die nachrichtliche Anpassung der Umgrenzung der
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Land-
schaft (T-Linie) entlang der veränderten Abgrenzung der gewerblichen Baufläche unter Be-
rücksichtigung der Festsetzungen des B-Planes Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an
der A 14“ (Star Park) der Stadt Halle (Saale).

**Noch
2**

Um eine Übereinstimmung der beiden Planungen zu erreichen, gibt es aus unserer Sicht zwei in Frage kommende Möglichkeiten:

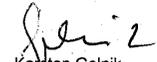
- Die gewerbliche Baufläche in dem in dem Planausschnitt der FNP-Änderung erkennbaren Dreiecksabschnitt wird ein wenig über die JAGAL hinausgezogen, so dass die Straße in der gewerblichen Baufläche zu liegen käme. Das ist die Vorzugsvariante.
- Alternativ wäre auch die Darstellung der Straßentrasse in dem Abschnitt innerhalb der Grünfläche denkbar.

Entsprechende Planungsunterlagen liegen der Stadt Landsberg vor bzw. können von der Stadt Halle (Saale) bzw. dem Planungsverband zur Verfügung gestellt werden.

Gern stehen wir auch für ein Gespräch zur Verfügung, um die bestmögliche Lösung abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Karsten Golnik
Abteilungsleiter

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

44

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:



Stadt Zörbig

Der Bürgermeister

STADT
ZÖRBIG

EINGEGANGEN AM 01. NOV. 2022

61677 46

Stadt Zörbig – Postfach 11 06 – 06781 Zörbig

StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle/Saale

Fachbereich Bau und Gebäudemanagement

Gebäude: Lange Straße 34, 1. OG
 Bearbeiter(in): Frau Schammer
 Telefon: 034956 60-201
 Fax: 034956 60-222
 E-Mail: ina.schammer@stadt-zoerbig.de

Ihr Zeichen
SLG-cf

Ihr Schreiben vom
28.09.2022

Unser Zeichen

Datum
21.10.2022

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Freckmann,

1

ich möchte Ihnen mitteilen, dass die Stadt Zörbig dem Vorentwurf zur 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg, zustimmt.

Die Belange der Stadt Zörbig werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Ebert
Bürgermeister

Ortschaffen OT	Cösitz Priessdorf	Göttnitz Löbersdorf	Großzöberitz	Löberitz	Quezdörsdorf	Satzfurkappelle Wandorf	Schortwitz	Schrenz Rieda	Spören Prussendorf	Slumsdorf Werben	Zörbig Möbitz
-------------------	----------------------	------------------------	--------------	----------	--------------	----------------------------	------------	------------------	-----------------------	---------------------	------------------

Hauptzielz
Markt 12, 06780 Zörbig
Tel.: 034956 60-0
Fax: 034956 60-111
www.stadt-zoerbig.de
post@stadt-zoerbig.de-mail.de

Nebenstelle
Lange Straße 34, 06780 Zörbig

sekretariat@stadt-zoerbig.de*
*nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Öffnungszeiten

Di: 9:00-12:00 Uhr
 Mi: 13:00-16:00 Uhr
 Do.: 9:00-12:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen (Gläubiger-ID: DE60220000353327)

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
 BIK: BFS48053220002180460
 BIC: NOLADE21BTF

Deutsche Kreditbank Halle
 IRAN: DE2312030000010855785
 BIC: BYLADEM1001

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

46

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass die Stadt Zörbig der Planung zustimmt. Die Belange der Stadt Zörbig werden durch die Planung nicht berührt.

Christine Freckmann

Von: Koecke, Sven <Sven.Koecke@finsterwalder.com>
Gesendet: Montag, 17. Oktober 2022 14:47
An: 'Christine Freckmann'
Betreff: WG: 1. Änderung FNP Landsberg
Anlagen: E_FIHO_xx22_11_E_FP_02_00_20062022.pdf

EMPFAHGEN AM 18. OKT. 2022

Sehr geehrte Frau Freckmann,

1 wir möchten die Erweiterung der geplanten Fläche auf ca. 90.300 m² beantragen. Wir begründen dies damit, dass unser geplante Baukörper (Logistikhalle) mit einem Stützenraster errichtet wird, welches für Industriebauten optimiert wurde. Daher kommt es auf der gesamten nördlichen Grundstücksseite zur Überschreitung des bisher (im Vorentwurf) angegebenen Flächenbedarfs.

Um im westlichen Teil keine für den Landwirt unattraktiven Flächen, hinsichtlich Grundstückszuschnitt, zu hinterlassen, wurde hier die Grenze des Gebietes begradigt. Nach unserer Recherche sind Ackerflächen kleiner 16m Breite für landwirtschaftliche Fahrzeuge schwer bzw. nur unwirtschaftlich zu bearbeiten.

Die nun dargestellte Fläche bietet die Voraussetzung zur Erweiterung des Standortes. Anbei finden Sie den Entwurf für eine mögliche Bebauung bzw. Standorterweiterung.

2 Um die verkehrliche Erschließung zu verbessern wurden bereits Gespräche mit DB Netz aufgenommen um den vorhandenen Gleisbogen ggf. als Zufahrtstraße umzuwidmen. Dann wäre hier eine Zu- und Abfahrt bis zum Knoten „Am Gützer Berg“ möglich.

3 Wir bitten um Prüfung und positives Votum sowie Übernahme in den Entwurf der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes Landsberg.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Sven Köcke
Leiter Immobilien
Handlungsbevollmächtigter

Finsterwalder Transport und Logistik GmbH
Grenzstraße 11
D-06112 Halle / Saale
Tel: +49 (0) 345/ 1228-131
Fax: +49 (0) 345/ 1228-139
Mobil: +49 (0) 1761 1228 131
Mail: sven.koecke@finsterwalder.com

Internet: www.fensterwalder.com

Registergericht: Stendal HRB 201497
Geschäftsführer: Klaus Finsterwalder, Wolf-Peter Peter
USt.-IdNr.: DE 139715477
Steuer-Nr: 112/106/00010

Stadt Landsberg

1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

49

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Nach Prüfung des Sachverhaltes erfolgt die Anpassung der Darstellung der gewerblichen Baufläche entsprechend der mit der Stellungnahme vorgelegten Planung zur Logistikhalle und des damit einhergehenden Flächenbedarfs.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der geplanten verkehrlichen Anbindung des Gewerbestandortes über die Umwidmung des vorhandenen Gleisbogens als Zufahrtsstraße handelt es sich nicht um eine überörtliche Straßenfläche. Die ggf. herzustellende Verkehrsfläche erfüllt nicht die Vorgaben des § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und ist damit für die Darstellung des FNP unbeachtlich.

Zu 3) Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ERGANGEN AM 07. NOV. 2022

531170

51

PlanKonzept GmbH • Lieselotte-Rückert-Str. 84 • D-06792 Sandersdorf-Brehna

 StadtLandGrün
 Frau Christine Freckmann
 Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

Versand vorab per E-Mail: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht von:	Unser Zeichen:	Bearbeiter:	Datum
SLG-cf, 28.09.2022	Ke/ku	Fr. Kutzera	28.10.2022

Grundstücke

 Gemarkung: Landsberg
 Flur: 2
 Flurstück: 1284; 1929; 47/17; 47/18; 47/8
 AZ-Nr.: 61 20-10/14/21 Änderung FNP Antrag PlanKonzept GmbH

 Büro Sandersdorf-Brehna
 Lieselotte-Rückert-Str. 84
 D-06792 Sandersdorf-Brehna
 Tel.: +49 (0) 3493 - 82 600 0
 Fax: +49 (0) 3493 - 82 600 20

 Büro Leipzig
 Cnopstraße 28
 D-04103 Leipzig

Kommunikation
 E-Mail: info@plankonzept24.de
 Internet: www.plankonzept24.de

Geschäftsführer
 Dr.-Ing. Marco Kelle
 Dipl.-Ing. Thomas Geiblich

Bankverbindung
 Sparkassenhalle
 Kto.: 370 011 321
 BLZ: 800 537 62
 IBAN: DE47 8505 3742 0370 0113 21
 BIC: NOLADE21HAL

 HRB
 Nr. 210487

 Amtsgericht
 Stendal

**Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg**
Vorentwurf

 Lfd. Nr. der Versandliste **51**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass seitens der PlanKonzept GmbH keine Einwände gegenüber der Planung bestehen.

1

ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben vom 28.09.2022 bezüglich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg und möchte Ihnen nachfolgendes mitteilen:

Die Änderungsfläche Ä 3-2 befindet sich im Eigentum von Herrn Dr. Marco Kelle und wir wurden von ihm mit der Erstellung und Umsetzung des Nutzungskonzeptes auf den o.g. Grundstücken beauftragt. Die aus Seite 33 benannten Änderungen des Flächennutzungsplanes entsprechen unserem Antrag vom 30.11.2020. Daher gibt es keine Einwände gegen die geplante Änderung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen


 Gesine Kutzera
 Architektin

HOFFMANNGLAS GRUPPE
ISOLIERGLASPRODUKTION • GLASGROSSHANDLUNG

- OBJEKTSORTIMENT
- BRANDSCHUTZGLAS
- INTERIEURGLAS
- KONSTRUKTIVER GLASBAU

RECHENANZE AM 10. NOV. 2022



Perfekt im Objekt

HOFFMANNGLAS GmbH+Co. KG · Gewerbehof 3 · 06188 Landsberg OT Peißen

StadtLandGrün

Frau Christine Freckmann

Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

Per Email an: christine.freckmann@slg-stadtplanung.de

07.11.2022

Stellungnahme – 1. Änderung FNP Landsberg / Gemeinde Peißen / Ä 6-1

Sehr geehrte Frau Freckmann,

1

nachfolgend möchten wir Stellung zur angefragten Änderung des FNP der Gemarkung Peißen (Ä 6-1 / AZ 61 20-15) beziehen.

Grundsätzlich haben wir auf der umzuwidmenden Fläche bisher keine Gebäude oder Anlagen. Wir möchten, nach entsprechender Umwidmung als Gewerbefläche, das Flurstück erwerben. Im Anschluss würden wir dann mit einem entsprechenden Planungsbüro in die Details gehen wollen. Stand jetzt gibt es noch keine weitere Planung für Bauten etc. für dieses Flurstück.

Geplant für dieses Grundstück wäre die Errichtung einer Produktionshalle mit geschätzt 1500qm Brutto-Grundfläche, eine Außenlagerfläche, sowie eine Umfahrung um die neue Halle.

Aus unserer Sicht ergibt sich der Bedarf einer Umweltprüfung zum jetzigen Planungsstand noch nicht. Zunächst müssen die vorhergehenden Schritte erledigt werden und eine erste Planung für das Grundstück vorliegen. Diese gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht.

Wir erwarten jedoch keine zusätzlichen/anderen Auswirkungen auf die Anwohner der Ortsteile Peißen und Rabatz. Wir werden weder unser Produkt noch unsere Prozesse und Abläufe durch eine neue Halle ändern. Eine Änderung der Umwelteinflüsse (insbesondere Luft- und Schallemissionen) und eine daraus resultierende, erneute Umweltprüfung können wir deshalb nicht erkennen.

KG eingetragen Stendal HRA 30565, Persönlich haftender Gesellschafter HOFFMANNGLAS Verwaltungs GmbH, eingetragen Hildesheim HRB 100841. Geschäftsführer: Stefan Marbach, Dipl.-Kfm., Thienert Hoffmann, Dipl.-Ing. Holger Hoffmann

FBM 001 Baif Rev.4 01/22

HOFFMANNGLAS
GmbH+Co. KG
Gewerbehof 3
06188 LANDSBERG OT PEIßEN

USt-Ident.-Nr. DE 139456060
Sparkasse Hildesheim Geleit/Peine
BIC: NOLA2211HK
IBAN: DES7 2395 0130 0061 0092 70

Volksbank Halle, Saale
BIC: GENODEF33HAL
IBAN: DE16 0029 3784 0001 1962 19

HOFFMANNGLAS
GmbH+Co. Glasgroßhandlung KG
Max-Claa-Hoffmann-Str. 1
31228 PEINE

Telefon (0517) 291-0
Telefax (0517) 291-111
info@hoffmannglasgruppe.de

HOFFMANNGLAS
GmbH+Co. KG
Volkmarkt 13
10307 BERLIN

Telefon (030) 55 67 00-0
Telefax (030) 3 53 67 15
info@hoffmannglasgruppe.de



Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **59**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der Stellungnahme wird auf das Erfordernis der Betriebserweiterung zur Optimierung der internen und technischen Betriebsabläufe hingewiesen. Dies ist bereits in der Begründung unter Pkt. 5.4.3 dargelegt.

Mögliche Auswirkungen infolge der Betriebserweiterungen sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Bauantragsverfahren zu diskutieren, zu beschreiben sowie entsprechende Festsetzungen bzw. Regelungen festzulegen.

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **59**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Noch
1**

Hintergrund unseres Antragsverlangens ist, dass wir unser Betriebsgelände erweitern wollen. Unsere aktuelle Bestandsimmobilie, welche entlang der Flurgrenze zum aktuell umzuwidmenden Flurstück verläuft, datiert aus den Jahren 1991/1992. Das Gebäude ist; auf Grund des Alters und den aktuellen und zukünftig weiter steigenden Anforderungen hinsichtlich Energieeffizienz und CO2-Bilanz; nicht mehr wirtschaftlich.

Weiterhin werden wir mittelfristig gezwungen sein, unsere technischen Produktionsanlagen zu erneuern. Dies ist ausdrücklich eine Ersatzinvestition für unsere aktuelle Isolierglas-Fertigungslinie und keine Kapazitätserweiterung. Auf Grund des gestiegenen Platzbedarfes und notwendiger, höherer Automatisierung würden wir diese Anlagen in den bestehenden Gebäuden nicht unterbekommen.

Eine Erweiterung unserer Bestandsimmobilie; sowie die energetische Sanierung; sind weder wirtschaftlich noch auf Grund angelegter Fahr- und Rettungswege möglich.

HoffmannGlas ist seit nunmehr 30 Jahren fester Bestandteil und Arbeitgeber in Peißen. Es geht für uns um die Zukunftsfähigkeit des Standortes hier in Peißen. Wir wollen auch weiterhin ein fester Teil der Gemeinde sein, stabiler Arbeitgeber und nicht zuletzt Steuerzahler der Gemeinde Landsberg. Hierzu bedarf es einer Erweiterung unserer Flächen und dem Neubau einer zusätzlichen Halle.

Im Falle von weiteren Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Stefan Mörz
Geschäftsführung

ERSCHEINEN AM 19. OKT. 2022

61217

60

arvato
BERTELSMANN
Supply Chain Solutions

Arvato Supply Chain Solutions SE | Reinhard-Mohn-Str. 20a | 33333 Gütersloh

4396/0420
Per Einschreiben/Rückschein
StadtLandGrün
Frau Freckmann
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartner: Olaf Pack
Vice President Building & Environment
Leiter Bauabteilung
SCS-LE
Tel.: +49 172 - 5295803
E-Mail: olaf.pack@arvato-scs.com
Internet: www.arvato-supply-chain.com

17. Oktober 2022

Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg

Sehr geehrte Frau Freckmann,

1

mit Ihrem Schreiben von 28.09.2022 haben Sie uns zu o.g. Vorhaben um eine Stellungnahme gebeten.

Arvato Bertelsmann begrüßt ausdrücklich die Flächenausweisung bis zum Industriegleis als gewerbliche Baufläche. Wir vertrauen darauf, dass die Stadt Landsberg diese Flächenausweisung sehr zügig zur Genehmigung bringt, damit wir unseren Standort in Qeiss weiter ausbauen können.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,


Olaf Pack

Arvato Supply Chain Solutions SE
Reinhard-Mohn-Straße 22
33333 Gütersloh

Phone: +49 5241 80-88394
www.arvato-supply-chain.com

Geschäftsführer:
Andreas Barth,
Julia Börs,
Frank Schirrmeyer (Vors.),
Dr. Thorsten Winkelmann

Sitz der Gesellschaft: Gütersloh
AG Gütersloh HRB 11370
Steuer-Nr. 351/5900/6072

Business Standard

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **60**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung wird durch Arvato Bertelsmann ausdrücklich begrüßt.

Christine Freckmann

Von: Berit Leopold <berit.sietzsch@web.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2022 10:58
An: Christine Freckmann
Betreff: Aw: 1. Änderung FNP Landsberg - Planauszug Sietzsch A4
Anlagen: FNP.pdf

ERREGABEN AM 07. OKT. 2022

597

62

Hallo Frau Freckmann,

vielen Dank für das nette Telefonat und die Info des FNP.

Im Anhang sende ich Ihnen den neuen Auszug aus dem Liegenschaftskataster zu. Die gesamte Fläche für den FNP habe ich dick umrandet und handschriftlich eine Erläuterung dazu geschrieben. Ich hoffe das dies soweit für Sie i. O. ist. Sollten Sie noch Fragen haben stehe ich Ihnen selbstverständlich telefonisch zur Verfügung.

MfG

Berit Leopold

Gesendet: Donnerstag, 06. Oktober 2022 um 09:24 Uhr
Von: "Christine Freckmann" <christine.freckmann@slg-stadtplanung.de>
An: berit.sietzsch@web.de
Betreff: 1. Änderung FNP Landsberg - Planauszug Sietzsch A4

Sehr geehrte Frau „Berit“,

(leider habe ich mir Ihren Nachnahmen nicht gemerkt.)

Anbei wie besprochen, der Planauszug zu Sietzsch.

Viele Grüße aus Halle.

Christine Freckmann
Dipl.-Geografin

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Anke Bäumer und Astrid Friedewald GbR

Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)
Telefon: +49 (0) 345 239 772 15

christine.freckmann@slg-stadtplanung.de
www.slg-stadtplanung.de

Erklärungen der StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung, die per E-Mail übermittelt werden, sind nur im Falle schriftlicher Bestätigung rechtsverbindlich.

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **62**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Prüfung des Sachverhalts wird festgestellt, dass die vom Stellungnehmenden gekennzeichneten Flächen Bestandteil des Änderungsbereichs Ä 10-1 sind und sich im Eigentum der Antragsteller befinden.

info@slg-stadtplanung.de

Von: Sabine Wieseke <sabine@wieseke.com>
Gesendet: Dienstag, 1. November 2022 10:45
An: info@slg-stadtplanung.de
Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Landsberg

ERLEDIGT AM 10. NOV. 2022 648
63

1

Gemäß Ihrem Schreiben vom 28.09.22 möchte ich Ihnen mitteilen, dass unsererseits keinerlei Belange in irgendeiner Weise von der Planung berührt werden.
Es sind bisher keine Planungen oder sonstige Maßnahmen erfolgt.

Mit freundlichen Grüß
Sabine Wieseke
Thomas Müntzer Straße 2
06188 Landsberg

--
Sabine Wieseke
+49 157 77 50 77 77

Stadt Landsberg 1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **63**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass die Belange des Stellungnehmenden durch das Vorhaben (hier Änderungsbereich Ä 10-2) nicht berührt werden.



Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landsberg

10. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Firma Der.Hausbauberater GmbH, bitten, den Flächennutzungsplan im Bereich der nördlich an unsere Grundstücke angrenzenden Teilfläche des Grundstücks Flurstück: 687 nicht zu ändern und weiterhin eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Die Firma Der.Hausbauberater GmbH ist Eigentümer der Grundstücke nördlich der Wohnblöcke Zum Dampfkesselbau Nr. 1 – 11.

Gemarkung: Hohenthurm
Flur: 2
Flurstücke: 811;812;813;814;815;816

Am 25.05.2021 wurde der Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans gestellt. In der öffentlichen Sitzung am 27.08.2021 hat der Stadtrat der Stadt Landsberg die Aufstellung eines Bebauungsplans „Wohnen Zum Dampfkesselbau“ beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Landsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 – BP 07 „Wohnen Zum Dampfkesselbau“ OT Hohenthurm (Fassung März 2022) gebilligt und den Beschluss zur frühzeitigen

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **Ö1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Antrag zur vollständigen Entwicklung der geplanten Wohnbaufläche nördlich der Straße Zum Dampfkesselbau wird durch die Stadt Landsberg begrüßt. Die Entwicklung der gesamten im rechtswirksamen FNP Landsberg dargestellten geplanten Wohnbaufläche zwischen der Straße Zum Dampfkesselbau und Siedlungsweg ist städtebaulich sinnvoll. Durch die Firma Der.Hausbauberater GmbH wurde nochmals mit Schreiben vom 28.04.2023 der Antrag der gesamtheitlichen Flächenentwicklung bekräftigt. Durch das Kreiskirchenamt Halle wurde per Mail vom 22.03.2023 mitgeteilt, dass der positive Grundsatzbeschluss zur Entwicklung des Flurstückes der Kirchengemeinde Hohenthurm vorliegt. Das in kirchlichem Eigentum befindliche Flurstück kann in den bereits in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 02-BP 07 „Wohnen zum Dampfkesselbau“ integriert werden. Damit erfolgt die Weiterführung der Darstellung des rechtswirksamen FNP Landsberg. Die Fläche wird im Entwurf der 1. Änderung des FNP Landsberg nicht als Änderungsbereich bzw. als redaktionell zu ändernder Bereich dargestellt. Da sich der Bebauungsplan Nr. 02-BP 07 „Wohnen zum Dampfkesselbau“ bereits in Aufstellung befindet, wird die Fläche als Wohnbaufläche Bestand dargestellt.

Die Begründung wird entsprechend angepasst.

1

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belang gefasst. Die frühzeitige Beteiligung ist abgeschlossen. Es gab keine erheblichen Bedenken

Im Rahmen einer Abstimmung mit dem Planungsbüro ist nochmals die Idee diskutiert worden den Bebauungsplan nach Norden bis an die Bebauung Siedlungsweg zu erweitern. Das erscheint vor dem Hintergrund einer abgestuften Bebauung sinnvoll. Auch mit der Evangelische Kirche als Eigentümerin des Grundstückes 887 besteht diesbezüglich Konsens.

Wir bitten daher, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche beizubehalten und die im Vorentwurf vorgenommene Änderung nicht fortzuführen

Mit freundlichen Grüßen



Jens Klaus
Geschäftsführer

Der.Hausbauberater GmbH
Kleine Enge 10
06188 Landsberg
Tel. 0151/11664761
E-Mail: jens.klaus@derhausbauberater.de

Stadt Landsberg
1. Änderung des Flächennutzungsplans Landsberg

Vorentwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **Ö1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*